

Der EuGH und die Justiz der EU-Staaten

EU, Polen und Gerichtszuständigkeiten Von Wolfgang Streeck	S. 1
Kampf um die Letztentscheidungskompetenz Bearbeitung durch die Redaktion	S. 5

EU-Militärmission; „Europa“-Initiative

Buchbesprechungen	S. 9
Qui a peur de Guillaume Tell? critique de livre	p. 13
Souveraineté de la Cour de justice Européenne ou des Etat-Membre? Ruptures	p. 15
EU-Militärmission in Mosambik Von Gerald Oberansmayr	S. 17
Europa-Initiative als Wundertüte Von Luzius Theiler	S. 19
Kurzinfos	S. 20



edito

Das deutsche und das polnische Verfassungsgericht haben den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in letzter Zeit in seine Schranken verwiesen, worauf die EU-Kommission mit Klagen gegen die entsprechenden Länder reagierte. Letztlich geht es um die Frage, ob die EU-Mitgliedsländer die Herren der EU-Verträge sind oder ob sich die EU-Institutionen ohne weitere Kontrollen durch die Mitgliedstaaten Kompetenzen zuschanzen können. Die beiden Verfassungsgerichte stellen nicht einfach die Verfassungen der eigenen Länder über das EU-Recht, wie oft von EU-militanten Kommentatoren und Politikern suggeriert wurde, sondern verweisen das EU-Recht auf seinen Platz: die EU darf nur im Rahmen der Verträge tätig werden. Um das zu überprüfen, braucht es – angesichts der Tatsache, dass der EuGH alles, was zu mehr «Integration» führt, durchwinkt – externe Instanzen, und das sind nun mal

die jeweiligen Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten. Die Regierung Polens ist für die EU-Kommission ideal, um zu versuchen, die Macht der EU-Institutionen zu erweitern, genießt diese Regierung doch in der öffentlichen Meinung in Westeuropa wenig Sympathien. Die rechtsstaatswidrigen eigenen Überschreitungen der durch die Verträge gegebenen Grenzen kann die Kommission so als Kampf für den Rechtsstaat in Polen tarnen. So geht Politik.

Paul Ruppen

Das Forum für Direkte Demokratie unterstützt das Frontex-Referendum, s. Seite 20

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöhlen. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleißendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direkte demokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2021 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis – sind aber, wenn sich der Abo- und Mitgliederstamm nicht ausweitet, bald dem Untergang geweiht. Wie wäre es, wenn jede Leserin oder Leser uns je einen Abonnenten, eine Spenderin oder ein Mitglied sucht? Sie könnten sich z.B. auch als Lektorin oder Lektor einbringen.

Folgende und weitere Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Bitte pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag beilegen:

- EM 2/2014 Direkte Demokratie und Grundrechte
- EM 2/2017 Dossier «EU und Sezessionismus»
- EM 2/2019 Dossier «Brexit»

Alle Nummern seit 1999 sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – dauerhaft einsehbar. Dort kann man mit Stichworten auch in den Texten suchen, um alle Artikel mit dem entsprechenden Stichwort aufzufinden.



Soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) selbst über die Grenzen seiner Zuständigkeit urteilen?

EU, Polen und Gerichtszuständigkeiten

Die EU-Integrationisten hoffen auf den Europäischen Gerichtshof, um die „immer engeren Union der Völker Europas“ voranzutreiben. Die Legitimität des Rechts soll an die Stelle der erschöpften Legitimität supranationaler Politik gesetzt werden.

Von Wolfgang Streeck*

In Brüssel passieren seltsame Dinge, und sie werden von Tag zu Tag seltsamer. Die Europäische Union, ein internationaler Mächtegarn-Superstaat mit einem beeindruckenden demokratischen Defizit, geht daran, zwei ihrer Mitgliedstaaten und ihre demokratisch gewählten Regierungen, zusammen mit den Bürgern, die sie gewählt haben, für ein von ihr festgestelltes demokratisches Defizit zu bestrafen.

Regiert wird die EU von einer nicht gewählten Technokratie, nach Maßgabe einer Verfassung, die keine ist, einer Verfassung ohne Volk, bestehend aus unlesbaren internationalen Verträgen und den gesammelten Urteilen eines internationalen Gerichtshofs, des EuGH. Die Verträge können in der Praxis nicht revidiert werden und die Urteile kann nur das Gericht selbst revidieren. Zuletzt weist die EU ein Parlament auf, das keine Gesetze verabschieden darf und keine Regierung bilden kann.

Das Thema, um das derzeit geht, ist alt, wurde aber nach europäischer Art lange gemieden, um keine schlafenden Hunde zu wecken. Inwieweit bricht „europäisches“ Recht das nationale Recht der demokratischen Mitgliedstaaten der EU? Wobei das „europäisches“ Recht von den in den Hinterzimmern des Europäischen Rates versammelten nationalen Exekutiven und vom EuGH in seinen geheimen Beratungsräumen geschöpft wurde.

Die Antwort scheint für EU-Ungebildete einfach genug: „europäisches“ Recht bricht das Recht der Mitgliedstaaten dort und nur dort, wo die Mitgliedstaaten in den Verträgen der EU ein Recht übertragen haben, Gesetze zu erlassen, die für alle Mitgliedstaaten bindend sind. Es geht also um die Angelegenheiten, die sie an die EU delegiert haben, bei denen sie alle dieselben Gesetze haben und befolgen müssen, damit ihre Union reibungslos funktionieren kann.

Wäre es doch nur dabei geblieben. Bereits Anfang der 1960er Jahre entdeckte der Gerichtshof in den Verträgen einen generellen Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht. Mit bloßem Auge freilich ist in den Verträgen nichts dergleichen zu finden; man muss Mitglied des Gerichts sein, um es zu sehen. Solange die Zuständigkeit der EU noch eng begrenzt war, störte das zunächst niemanden.

Später jedoch, als die EU zunehmend dazu genutzt wurde, die Volkswirtschaften für die „vier Freiheiten“ des Binnenmarktes zu öffnen und dann für die gemeinsame Währung fit zu machen, diente die Doktrin vom Primat des „europäischen“ Rechts als bequemes Mittel zur laufenden Ausweitung der

* <https://makroskop.eu/spotlight/fehlschuesse-und-querschlaeger/rusty-charley-und-der-rechtsstaat/>

Autorität der Union, ohne dass man die Verträge neu hätte schreiben müssen, zumal dies mit dem Anstieg der Zahl der Mitgliedsstaaten von 6 auf vor dem Brexit 28 immer schwieriger wurde.

Was zunächst nur eine sehr selektive Übertragung nationaler Souveränität nach oben hatte sein sollen, wurde so nach und nach zum wichtigsten institutionellen Motor für das, was dann „Integration durch Recht“ genannt wurde. Diese Form der Integration wird betrieben von den zentralen Behörden der Union und unterstützt oder hingenommen von wechselnden Koalitionen von Nationalstaaten und Regierungen.

Während sich die Motive im Laufe der Zeit änderten, erforderte Integration durch Recht ein immer tieferes Lesen der Verträge, in der Absicht, immer neue Gründe zu finden, warum demokratisch verfasste nationale Politik einer postdemokratischen internationalen Techno- bzw. Juridikokratie untergeordnet werden kann oder gar muss. Am Ende, nachdem Vertragsrevisionen nach der Ablehnung des Entwurfs eines „Vertrags für eine europäische Verfassung“ im Jahr 2005 in einem französischen Referendum (bei dem 55,7 Prozent dagegen stimmten) effektiv blockiert waren, wurde der EuGH zum wichtigsten Gesetzgebungs- und Verfassungsgeber der EU. (Ironischerweise war einer der wahrscheinlichen Gründe für die Ablehnung des Verfassungsvertrags, dass er ausdrücklich den Vorrang des EU-Rechts festlegte.)

Niemand weiß genau, was sich in den Tiefen der EU-Verträge in ihrer jetzigen Form verbirgt, auf hunderten, ja tausenden von Seiten, je nach gewählter Schriftart. Die einzige Ausnahme ist der EuGH, und das liegt daran, dass das, was er behauptet, gefunden zu haben, auch das ist, was für alle praktischen Zwecke dort ist – was daran liegt, dass das Gericht hier immer das letzte Wort hat. So mag der EuGH, oder im Vorgriff darauf die Europäische Zentralbank oder die

Europäische Kommission, in die Verträge funktionale Gründe für das, was die Deutschen „mehr Europa“ nennen, hineinlesen (Geldpolitik muss (!) heute (!) Fiskalpolitik umfassen),



oder allgemeine Absichten versteckt im Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu einer „immer engeren Union der Völker Europas“, wobei „Völker“ als „Volk“ gelesen wird, oder „Werte“ wie „Demokratie“ und „Menschenrechte“, die etwa einen auf dem letzten Stand aufgeklärten Sexualunterricht an öffentlichen ungarischen Schulen erfordern.

Was genau der Gerichtshof in jedem Einzelfall finden wird, mag ungewiss sein – vor Gericht und auf hoher See, weiß der Jurist, ist man in Gottes Hand. Sicher ist jedoch, dass der Gerichtshof keine Gelegenheit verpassen wird, „Europa zu bauen“, also den Vorrang des EU-Rechts über das nationale Recht, den letztlich er selber geschaffen und begründet hatte, zu bestätigen. Wenn man dem EuGH bei seiner Amtsausübung zusieht, fühlt man sich an eine Figur in einer Kurzgeschichte von Damon Runyan namens Rusty Charley erinnert, ein kleiner Gangster, der am Broadway der 1940er Jahre seinen Unterhalt verdiente, indem er beim Würfelspiel mit seinen Mitgangstern die Würfel in seinem Hut warf und dann das Ergebnis verkündete, ohne es die Mitspieler sehen zu lassen. Obwohl er immer gewann, hatte niemand Lust, dumme Fragen zu stellen, da Charley, so Runyan, "ein Typ war, der es hasste, ein Lügner genannt zu werden".

Dass der Vorrang des EU-Rechts über das nationale Recht zum Gegenstand eines hohen politischen Dramas geworden ist, hat mit den auf Überdehnung hinauslaufenden Erweiterungs- und Vertiefungsbestrebungen der EU zu tun. Angesichts der von diesen ausgelösten Konflikte, die sie politisch immer weniger eindämmen können, hoffen die Integrationisten zunehmend auf den Gerichtshof, der die Legitimität des Rechts an die Stelle der erschöpften Legitimität supranationaler Politik setzen soll.

Widerstand gegen die „Integration durch Recht“

Im Zentrum der gegenwärtigen Kontroverse stehen dabei Polen und Ungarn mit ihren „illiberalen“ politischen Regimen. Beide Länder insistieren auf einer strikten Auslegung der Verträge, die das Ausmaß, in dem die Politik – und vor allem die Europapolitik – eines Mitgliedstaats für andere Mitgliedstaaten oder für EU-Institutionen von legitimum Interesse sein können, stark einschränkt. In den Verträgen unterliegt das Rechtssystem eines Landes der EU-Aufsicht, soweit dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße, insbesondere nicht korrupte Verwendung von EU-Mitteln durch die Regierung sicherzustellen.

Während in wörtlicher Lesart dies alles ist, was mit dem sogenannten Rechtsstaatsgebot gemeint sein kann, wollen die „Pro-Europäer“ es auf den Status und die Organisation des höchsten Gerichts eines Landes erstreckt sehen, insbesondere seine Unabhängigkeit von der Exekutive und der Politik im Allgemeinen. Des Weiteren erwarten die Verträge, dass die Mitgliedstaaten bestimmte demokratische und menschenrechtliche Standards einhalten; tun sie dies nicht, kann der Rat ihnen mit einstimmigem Beschluss das Stimmrecht entziehen. Ausschließen kann er sie nicht, da die Europäische Union die Mitgliedschaft als von Seiten der EU nicht kündbar betrachtet.

Normalerweise sind Korruption und die Politisierung nationaler Höchstgerichte in der EU-Politik kein Thema. In Bezug auf Korruption gilt Polen als weitgehend sauber (Ungarn weniger), während Länder wie Rumänien, Bulgarien, Slowenien, die Slowakei und Malta als Hochburgen von Vetternwirtschaft und Käuflichkeit bekannt sind, ganz zu schweigen von in einigen dieser Länder tief verwurzelter Diskriminierung von ethnischen Minderheiten wie den Sinti und Roma. Die Slowakei und Malta sahen kürzlich die Ermordung unabhängiger investigativer Journalisten, die Korruption in hohen Staatsämtern untersuchten, durch mit Regierungskreisen verbundene kriminelle Banden.

Dennoch droht niemand mit der Kürzung ihrer EU-Subventionen, und die liberale europäische Presse verzichtet darauf, ihre Rechtsstaatlichkeit mit der polnischen oder ungarischen in ein Verhältnis zu setzen. Es gibt Grund zu der Annahme, dass dies damit zu tun hat, dass sie sich im Gegensatz zu Polen und Ungarn für das erhaltene Geld dadurch bedanken, dass sie in Brüssel vorhersehbar brav mit der Kommission abstimmen und ansonsten den Mund halten.

Ähnlich ist politische Einflussnahme auf die obersten Gerichte eines Landes etwas, von dem die EU-Organe gute Gründe haben, nicht allzu viel Aufhebens zu machen: Wo es überhaupt Verfassungsgerichte gibt, stehen sie alle auf die eine oder andere Weise unter den Einfluss ihrer nationalen Regierungen. Manchmal übrigens gilt die Politisierung eines Verfassungsgerichts als geradezu erwünscht: So verklagten die EU-Kommission und das EU-Parlament gegenwärtig Deutschland vor dem EuGH, weil die deutsche Regierung das deutsche Verfassungsgericht nicht daran gehindert hat, sich in der Frage der Rechtmäßigkeit der Anleihekaufprogramme der EZB ein unabhängiges Urteil über die Grenzen der europäischen Zuständigkeiten zu bilden – Stichwort „ultra vires“.

Das Besondere an Polen und Ungarn ist nicht, dass ihre höchsten Richter unter politischem Einfluss ernannt werden – das scheint überall mehr oder weniger der Fall zu sein – sondern dass ihre Regierungen öffentlich auf einer engen Auslegung des Vorrangs des europäischen Rechts und einer

entsprechend weiten Auslegung der nach einem EU-Beitritt verbleibenden nationalen Souveränität bestehen, und zwar in offenem Widerstand gegen die vom EuGH betriebene „Integration durch Recht“.

Einknicken gegenüber „Europa“?

Die Geschichte, die sich hier derzeit abspielt, ist also keine rechtliche, sondern eine politische. Seine jüngste Episode begann damit, dass der Rat den mehrere Milliarden schweren NGEU-Corona-Wiederaufbaufonds verabschiedete, wobei



Ungarn und insbesondere Polen erhebliche Summen zugeteilt wurden, obwohl sie nur geringfügig vom Virus betroffen waren. Für das EU-Parlament, das der Maßnahme zustimmen muss, war dies eine Gelegenheit, seine Bemühungen für einen Regimewechsel in den beiden Ländern zu verstärken, indem es die Auszahlung der „Wiederaufbau“-Gelder von politischen und rechtlichen Zugeständnissen an die EU abhängig machen wollte. In Polen wie Ungarn stehen bald Wahlen an, und die Hoffnung war, dass ein Verlust von EU-Geldern – angeblich dazu bestimmt, den Polen und Ungarn ein besseres Leben zu ermöglichen und ihre Länder widerstandsfähiger gegen kapitalistische Krisen im Allgemeinen und das Coronavirus im Besonderen zu machen – die gegenwärtigen Regierungen schwächen würde und zu einem schließlichen Einknicken gegenüber „Europa“ führen würde.

Die Hoffnung war, im Zuge eines international-imperialen Elitenmanagements Regierungen an die Macht zu bringen, die sich weniger an ihren Völkern als an „Europa“ orientieren würden. Auch könnte sich dabei die Zahl der liberalen Abgeordneten aus den beiden Ländern erhöhen, was das EP noch „pro-europäischer“ machen würde, als es ohnehin schon ist.

Das Problem für die Kommission bestand darin, dass der Wiederaufbaufonds einstimmig im Rat beschlossen werden musste, weil er sonst offenkundig vertragswidrig gewesen wäre; Polen und Ungarn hatten jedoch angekündigt, mit Nein zu stimmen, wenn es eine Sonderklausel gegen ihre Regierungen geben sollte. Auf der Gegenseite machte das EP seine Zustimmung davon abhängig, dass die Kommission einen sogenannten „Rechtsstaatsmechanismus“ akzeptierte, der die Kommission zwingen würde, Gelder an Länder zurückzuhalten, die den Vorrang des EU-Rechts nicht respektieren.

Um ihren Fonds durchzusetzen, schloss sich die Kommission dem EP an, versprach aber zugleich Ungarn und Polen, dass der „Mechanismus“ niemals aktiviert werden würde. Offiziell wurde angekündigt, dass er erst nach Genehmigung durch den EuGH eingesetzt werden würde, vor dem Polen und Ungarn seine Rechtmäßigkeit anfechten würden. Angenommen bzw. zugesichert wurde, dass das Verfahren länger dauern und erst nach Auszahlung der NGEU-Mittel abgeschlossen werden würde. Gleichzeitig bestanden im Rat die selbsterklärt „frugalen“ Nordeuropäer, angeführt von den Niederlanden, auf einer strengen Behandlung Polens und Ungarns – wohl um ihre nationale Öffentlichkeit glauben zu machen, dass sie kostbares nordeuropäisches Geld sparen könnten, indem sie die EU dazu verpflichteten, die polnischen und ungarischen Zuteilungen aus dem Fonds als Strafe für die unzureichende Rechtsstaatlichkeit zu kürzen.

Das Ergebnis war ein beispielloser öffentlicher Streit, bei dem der Druck auf die Kommission zunahm, mit den beiden, nach eigener Nomenklatur, „illiberalen Demokratien“ streng zu sein. Das bewog den EU-Gerichtshof offenbar dazu, schneller als erwartet vorzugehen. Als Antwort veröffentlichte das polnische Verfassungsgericht ein lange in Arbeit befindliches, aber auf Wunsch der Regierung zurückgehaltenes

Urteil, in dem unter Berufung auf das deutsche Verfassungsgericht die polnische Verfassung grundsätzlich über das EU-Recht gestellt wird.

Polen „Aushungern“

Nichtdeutschen Beobachtern muss es schwerfallen, sich des Eindrucks zu erwehren, dass die schlimmsten Scharfmacher im Kampf gegen das liberaldemokratische Defizit Polens und Ungarns Deutsche sind. Eine führende Gestalt ist hier Katharina Barley, Sozialdemokratin und ehemalige Justizministerin der Großen Koalition, die ihre Partei zur nationalen Spitzenkandidatin für die Europawahl 2019 machte. Dies endete in einem veritablen Desaster – mit 15,8 Prozent nach 27,3 Prozent fünf Jahre zuvor. Nachdem sie wohl oder übel nach Brüssel gezogen war, gelang es Barley, sich einen der vierzehn (!) Posten als Vizepräsident des EP zu sichern. Im Herbst 2020 ließ sie im deutschen Rundfunk verlauten, dass der „Rechtsstaatsmechanismus“ angewandt werden müsse, um Viktor Orbán in Ungarn und ganz allgemein Polen „auszuhungern“.

In Polen gibt es über Generationen hinweg lebhaftere Erinnerungen an den letzten deutschen Aushungerungsversuch – Erinnerungen, die „pro-europäischen“ deutschen Politikern fremd zu sein scheinen. Dies hindert sie nicht daran, genau zu wissen, wie ihre Nachbarländer regiert werden müssen: nach deutschem Vorbild, wie von der Bundesregierung auf dem Weg über Brüssel vorgegeben. So etwa Manfred Weber von der CSU, Chef der Christdemokraten im EU-Parlament (EP) und ehemaliger vergeblicher Kandidat für den Kommissionsvorsitz, der Polen und Ungarn neuerdings immer wieder mit einem in den Verträgen nicht vorgesehenen Ausschluss aus der EU droht. Ebenfalls zu erwähnen wäre der amtierende deutsche Außenminister, ebenfalls ein Sozialdemokrat, der das Gesetz zur „Rechtsstaatlichkeit“ wegen der von ihm eröffneten Möglichkeit begrüßte, Ungarn und Polen „Schmerz zuzufügen“, unter dem Applaus einer wahren Armee deutscher Grüner innerhalb und außerhalb des EP und bejubelt von der deutschen Presse, öffentlicher Rundfunk inklusive. Wenn man von der Leyen hinzufügt, mag man es polnischen Bürgern verzeihen, wenn sie glauben, dass ihr Land – dessen Regierung wie die Ungarns von mehr oder weniger der Hälfte seiner Bevölkerung unterstützt wird – wieder einmal zum Objekt deutscher Aggression geworden ist.

Das eigentliche Ziel des Fonds

Was steckt dahinter, abgesehen von der historischen Amnesie und/oder zeitgenössischen Dummheit allzu vieler deutscher „Pro-Europäer“? Das Geld, das aus dem Wiederaufbaufonds an die EU-Mitgliedsländer fließt, kann dem durchschnittlichen





deutschen Steuerzahler enorm vorkommen, zumal er die Kosten der bevorstehenden „Energiewende“ oder der Sanierung der vom Sparszwang „ausgehungerten“ deutschen Infrastruktur zu ahnen beginnt. Das eigentliche Ziel des Fonds – die Machterhaltung nationaler Eliten in Osteuropa, die dem Binnenmarkt verpflichtet und Allianzen mit Russland oder China abgeneigt sind – ist zu heikel, um öffentlich darüber zu sprechen.

Deshalb muss gezeigt werden, dass mit dem Geld etwas Erbaulicheres erkaufte wird als imperiale Stabilität: Hinnahme einer westeuropäischen kulturellen Hegemonie, dokumentiert durch die Wahl von Führern, die dem westeuropäischen Geschmack entsprechen. Ein Beispiel wäre der neoliberale Donald Tusk, ein ehemaliger polnischer Ministerpräsident, der abgewählt wurde, nachdem seine Regierung die nationale Wirtschaft ruiniert hatte, und dann in Brüssel als einer von einer Handvoll „europäischer“ Präsidenten zwischengelagert wurde, zur Vorbereitung einer siegreichen Rückkehr in sein Heimatland nach Erledigung Kaczynskis und der Seinen.

Werden Polen und Ungarn lernen, wie Rumänien oder Bulgarien zu sein, oder auch wie Malta und die Slowakei, und damit ihre Brüsseler Feinde besänftigen? Wenn sie sich weigern und der EuGH das letzte Wort hat, kann die nächste Stunde der Wahrheit schlagen, diesmal im Osten. Wie das Gericht entscheiden wird, ist so sicher wie dass die Anzahl der Augen auf Rusty Charleys Würfeln genau der Zahl entspricht, die er benötigt, um zu gewinnen. Dies könnte dann den Weg zum Polexit ebnen, ebenso wie seinerzeit Merkels Verweigerung von Zugeständnissen an Cameron in Sachen Einwanderung dem Brexit zusätzlichen Schwung verlieh.

Während von der Leyen die Rhetorik von Barley, Maas, Weber und den Grünen übernommen hat, forderte Merkel in ihren letzten Stunden als Kanzlerin die EU auf, Mäßigung zu üben und eine politische statt einer juristischen Lösung zu suchen. (Merkel könnte von den Vereinigten Staaten mitgeteilt worden sein, dass sie nicht amüsiert wären, wenn Polen, ihr stärkster und gefestigt antirussischer Verbündeter in Osteuropa, aus der EU herausfiele – wo doch Westeuropa Polen füttern soll, damit es von den USA bewaffnet werden kann.)

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in anderen Mitgliedsländern nun ein langsames Erwachen über die Anmaßung des zunehmend expliziten Beharrens der EU auf einem allgemeinen Vorrang ihres Rechts vor dem ihrer Mitgliedsstaaten, einschließlich ihres Verfassungsrechts, im Gang zu kommen scheint. Der Kampf um Polen und Ungarn könnte der Ära ein Ende setzen, in der „Integration durch

Recht“ wegen ihres Inkrementalismus von immer kurzfristiger denkenden nationalen Regierungen wohlwollend vernachlässigt werden konnte.

So machen sich derzeit französische Politiker der Mitte, die im kommenden Jahr für die Präsidentschaft kandidieren wollen, wie Valérie Pécresse (Les Républicains), Arnaud Montebourg (ein ehemaliger Sozialist) und sogar Michel Barnier, der euromilitante Brexit-Unterhändler der EU, Sorgen um das, was sie jetzt Frankreichs „rechtliche Souveränität“ nennen – wobei einige von ihnen, darunter ausgerechnet Barnier, ein nationales Referendum fordern, um ein für alle Mal den Vorrang des französischen über das EU-Recht zu sichern.

Während dies geschrieben wurde, verurteilte der EuGH Polen aus heiterem Himmel zu einer Geldstrafe von einer Million Euro pro Tag, weil es eine per Gesetz eingerichtete Kammer seines Obersten Gerichtshofs zur Überwachung der polnischen Justiz nicht abgeschafft hatte – Polen hatte sich bereit erklärt, die Kammer bis Ende des Jahres abzuschaffen. Zusammen mit einer schon früher verhängten Geldbuße für den Weiterbetrieb eines besonders schmutzigen Braunkohleabbaus in Höhe von 500.000 Euro pro Tag entspricht dies etwa einer halben Milliarde Euro pro Jahr. So hoch dies auch erscheinen mag, es ist winzig im Vergleich zu den 36 Milliarden, die Polen aus dem Wiederaufbaufonds bekommen soll, zusätzlich zu seinen Zuschüssen aus dem laufenden EU-Haushalt. Offenbar werden die polnischen NGEU-Mittel zurzeit von der Kommission auf Druck des EP zurückgehalten, bisher ohne offizielle Begründung.

Ob diese Art von politischem Powerplay den gewünschten Regimewechsel herbeiführen wird, ist jedoch alles andere als sicher. Die erste Zeile der polnischen Nationalhymne, *Jeszcze Polska nie zginęła*, heißt auf Deutsch „Noch ist Polen nicht verloren“; in ihr drückt sich ein ausgeprägter Hang dazu aus, eine Schlacht, auch eine verlorene, gegen alle Widrigkeiten bis zum Ende auszufechten, um der nationalen Ehre willen. Auch deshalb scheint ein Einlenken der EU noch möglich. (Die deutschen Kommentatoren indessen sind sich einig, dass Polen nachgeben wird, da es wie alle anderen käuflich ist.)

Gerüchten zufolge hat Donald Tusk, der sich kürzlich selbst zum Spitzenkandidaten der polnischen Opposition für die Nationalratswahl 2023 ernannt hat, hinter den Kulissen von der Kommission Zusicherungen dahingehend gesucht und erhalten, dass die erste Tranche des polnischen Anteils am Wiederaufbaufonds bald ausgezahlt wird, wohl in der Furcht, dass eine weitere Verzögerung nicht ihm helfen würde, sondern der regierenden PiS-Partei unter Kaczynski. ■

Kurzinfo

Polens Kohle befeuert Konflikte mit der EU

Polen produziert einen grossen Teil seines Stroms in Kohlekraftwerken. Die Zertifikate, um den CO₂-Ausstoss abzugelten, sind für die Unternehmen eine schwere Last geworden. Polens Ministerpräsident Mateusz Morawiecki möchte denn auch den Preisdruck, der von den Emissionszertifikaten ausgeht, reduzieren. Polens Energiefirmen laufen sonst Gefahr, finanziell auszubluten. Für Polen wäre das eine Katastrophe, denn die drei Anbieter sind wichtige Arbeitgeber.

Polen kann es sich zudem kurzfristig schlicht nicht leisten, dem Energieträger Kohle zu entsagen. Deshalb will die Regierung mangels realistischer und finanzierbarer Alternativen bis 2049 am Energieträger Kohle festhalten und diese subventionieren. Aber die EU wird es dem Land kaum erlauben, den Kohleabbau grosszügig zu unterstützen. Polen kann sich die rasche Transformation nicht leisten, während die EU bei der Klimapolitik unbedingt ein globaler Vorreiter sein will. Konflikte sind vorprogrammiert. NZZ, 22. Oktober 2021, S. 23



Ein Blick auf die Vielfalt an Aufgaben und Ernennungsverfahren von obersten Gerichten zeigt, dass es im Streit zwischen Polen und der EU vor allem um Politik und verschiedene Sichtweisen bezüglich der Ziele der EU geht.

Kampf um die Letztentscheidungskompetenz

Ein Blick auf die Landschaft oberster Gerichte in Europa zeigt, dass diese existieren können oder nicht und dass diese unterschiedliche Rollen einnehmen können. Ein eventuell vorliegendes polnische Problem liegt nicht in den transformierten Justiz-Institutionen als solchen, sondern darin, dass die polnische Regierung sich wohl zu wenig zurückhält. Eine entsprechende Beurteilung ist von aussen her und für Nicht-Spezialisten allerdings schwierig. Auf die Berichterstattung der Pro-EU-Medien ist diesbezüglich jedenfalls kein Verlass. Wie dem auch sei: Gewaltentrennung ist weniger das Resultat von «idealen» Institutionen als vor allem Resultat der politischen Kultur eines Landes.

Bearbeitung durch die Redaktion*

Brauchen gute – demokratische, funktionale, moderne – politische Systeme eine starke, als Vetomacht ausgestaltete Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Recht, Gesetze zu verwerfen, wenn sie nicht im Einklang mit dem inländischen Grundrechtskatalog stehen? Muss, wer Mitglied in der EU sein und bleiben möchte, ein solches Verfassungsgericht vorweisen können? Hiervon scheinen die meisten Kommentare zum Konflikt zwischen der EU und Polen auszugehen. Ganz so einfach ist es aber nicht.

Die Auffassung, dass Demokratien solche zur gerichtlichen Überprüfung befugten Verfassungsgerichte brauchen, um demokratisch zu sein, markiert nämlich nur das eine, liberale, eher demokratieskeptische Ende eines Kontinuums. Dieser Sicht zufolge sollen politische Systeme vor allem den Schutz individueller Rechte gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten, wobei vorausgesetzt wird, dass Gerichte hierzu besser befähigt sind als politische Prozesse. Die Mehrheitsherrschaft ist daher durch umfangreiche checks and balances zu begrenzen. Dem stehen republikanische Auffassungen gegenüber, die von einem Primat des Mehrheitswillens ausgehen. Dem Mehrheitswillen sollen möglichst wenige institutionelle Schranken entgegenstehen.

In diesem Spannungsverhältnis hat die Geschichte der politischen Systeme unterschiedlicher Länder verschiedene Lösungen hervorgebracht – auch und gerade auf dem europäischen Kontinent. Die Legitimität der unterschiedlichen Lösungen wurde von EU-rechtlicher Seite bisher nicht bestritten.

Ein kleiner Rundflug über Europa

Der britische Fall illustriert die Heterogenität der innereuropäischen Verfassungsmodelle am deutlichsten, war Großbritannien doch 47 Jahre lang Mitglied von EWG, EG und EU, ohne über ein Verfassungsgericht oder auch nur eine geschriebene Verfassung zu verfügen. Es galt das Prinzip der Parla-mentssouveränität, Überprüfung von Gesetzen auf Verfassungsmässigkeit im amerikanischen oder deutschen Sinne hat

es nie gegeben und würde in der britischen Tradition als demokratiewidrig empfunden. Das war ein Grund dafür, warum Großbritannien mit der starken Stellung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im politischen System der EU ein grösseres Problem hatte als viele kontinentaleuropäische Länder.

Auch die Finnen haben nichts, das man als Verfassungsgericht bezeichnen würden. Um die Verfassungskontrolle von Gesetzen kümmern sich nicht Gerichte, sondern ein parlamentarischer Verfassungsausschuss, also: Politiker. Und selbst dieser Ausschuss war bis 1995 nicht in der Verfassung kodifiziert. Ganz ebenso halten es die Schweden.

Ähnlich interessant sind die Niederlande, in denen ein Artikel der Verfassung der Judikative ausdrücklich verbietet, Gesetze auf ihre Grundrechtskonformität zu überprüfen (sehen Sie selbst: Artikel 120). Auch hier obliegt die Aufgabe der Verfassungskontrolle dem Parlament, genauer: der Ersten Kammer. Außerhalb der EU, aber ebenfalls auf dem europäischen Kontinent stoßen wir auf den ähnlich gelagerten schweizerischen Fall: Artikel 190 der schweizerischen Bundesverfassung sieht ausdrücklich vor, dass Bundesgesetze für die Judikative verbindlich sind. Eine Aufhebung von Gesetzen durch das schweizerische Höchstgericht ist bis heute nicht vorgesehen, obwohl diese Möglichkeit immer wieder diskutiert wurde.

Darüber hinaus gibt es Länder, die die Modalitäten ihrer Verfassungsgerichtsbarkeiten während ihrer EU-Mitgliedschaft gewechselt haben. Das gilt für die Gründungsmitglieder Frankreich und Belgien. Seit Gründung der Fünften Republik im Jahr 1958 verfügt Frankreich mit dem Verfassungsrat über ein Verfassungsgericht, aber erst seit 1975 kann die Opposition die Prüfung der Grundrechtskonformität von Gesetzen durch den *Conseil Constitutionnel* beantragen. In Belgien erfolgte die Gründung eines mit der Kontrolle von Gesetzen beauftragten Verfassungsgerichtshofs noch später, im Jahr

* Bearbeitung zweier Artikel von Martin Höpner in Makroskop. Die Artikel sind ziemlich umfangreicher und damit auch differenzierter als der vorliegende Text. <https://makroskop.eu/38-2021/der-konflikt-um-die-rechtsstaatlichkeit-in-polen-1/> <https://makroskop.eu/39-2021/der-konflikt-um-die-rechtsstaatlichkeit-in-polen-2/>



1985. Ein Grenzfall ist Luxemburg, wo – wiederum etwa zehn Jahre später – und zwar 1996 eine *Cour Constitutionnelle* eingeführt wurde, die im internationalen Vergleich von Verfassungsgerichtsbarkeiten aber so schwach ist, dass vergleichende Verfassungsrechtler und Politikwissenschaftler den Fall nicht als Instanz gerichtlicher Überprüfung klassifizieren.

Die Beobachtungen veranschaulichen, dass – und warum – das EU-Primärrecht keine spezielle Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit gebietet, weder hinsichtlich der Existenz solcher Gerichte noch ihrer Befugnis zur Kontrolle von Gesetzesinhalten und ganz zu schweigen von den Modalitäten der Richterbestellung. Daher enthält das EU-Primärrecht auch keine Vorgaben zu den Fachgerichten unterhalb der Verfassungsgerichte. Ganz im Gegenteil sind EU-Organe angesichts der gegebenen Heterogenität gehalten, die mitgliedstaatlichen verfassungsmäßigen Strukturen zu achten (Artikel 4(2) EUV und Artikel 72 AEUV).

Auf diese Umstände verweist die PiS-Regierung, wenn sie Angriffe der EU-Institutionen abzuwehren versucht. Und ob einem nun die polnische Regierung gefällt oder nicht: Der polnische Einwand hat Gewicht. Die EU-Kommission und der EU-Gerichtshof beharren gleichwohl auf Eingriffsmöglichkeiten. Dabei beruft man sich u. a. auf den Artikel 7 des EU-Vertrages.

Das Artikel-7-Verfahren

Unumstritten ist, dass die EU-Verträge trotz Abwesenheit einer EU-Kompetenz zur Koordination oder Harmonisierung der Gerichtsbarkeiten der Mitgliedstaaten seit den Amsterdamer Vertragsreformen von 1997 eine Eingriffsmöglichkeit bei schwerwiegender Verletzung der Grundwerte der EU vorsehen: das Artikel-7-Verfahren. Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 7 EUV sanktioniert werden, wenn sie die Grundwerte der EU in *schwerwiegender* Weise verletzen. Zur Spezifikation dieser Grundwerte verweist Artikel 7 auf Artikel 2 EUV, in dem explizit auch die Rechtsstaatlichkeit aufgerufen wird.

Das Verfahren ist zweistufig. In einer ersten Stufe geht es um die Feststellung der Gefahr einer *schwerwiegenden* Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Grundwerte. Dafür ist im Rat eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder notwendig. Diese Stufe wurde 2017 gegen Polen eingeleitet und ein Jahr später auch gegen Ungarn. Sie zielt auf Benennung und Beschämung sowie Dialog im Rat. Zu Auflagen oder Strafen kommt es hier nicht.

Anders in der zweiten Stufe des Verfahrens: Wenn der Rat darüber hinaus eine *schwerwiegende* und *anhaltende* Verletzung der Grundwerte festgestellt hat, kann er den Entzug der Stimmrechte des betroffenen EU-Mitglieds beschließen. Dieser Ratsbeschluss muss aber einstimmig fallen, unter Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats. Wegen der Partnerschaft zwischen Polen und Ungarn ist diese Einstimmigkeit im vorliegenden Fall nicht erreichbar. Das Artikel-7-Verfahren befindet sich also in der Sackgasse. Daher die aktuelle Suche nach alternativen Instrumenten. Sie alle dienen dem Ziel, das vetoanfällige Verfahren zur Feststellung und Sanktionierung der Verletzung fundamentaler EU-Grundsätze nach Artikel 7 EUV strategisch zu umgehen.

Vertragswidrige Richterbestellung?

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Jahr 2018 begonnen, Polen wegen Vertragsverstößen vor dem EU-Gerichtshof zu verklagen (des Weiteren erreichten den EuGH entsprechende Fälle über das so genannte Vorabentscheidungsverfahren). Damit erhoffte sich die Kommission, die politisch blockierte Problemlösung durch richterliche Vorgaben im Namen des EU-Rechts ersetzen zu können. Dieser Schritt war durchaus gewagt, fehlen den Verträgen doch – wie oben zu sehen war – Ansagen zur Ausgestaltung der mitgliedstaatlichen Justizsysteme. Dass der EuGH der Kommission in mehreren Urteilen gleichwohl gefolgt ist, sollte Kenner des EuGHs nicht verwundern.

Der EuGH stützt sich dabei neben Artikel 2 EUV auf Artikel 19 EUV, der in der Tat vom Gerichtswesen handelt. Adressiert wird hier aber vor allem die EU, nicht die Mitgliedstaaten: Artikel 19 beschreibt die Aufgaben und die Zusammensetzung des Europäischen Gerichtshofs sowie die Klagebefugnisse bzw. -wege. Die Mitgliedstaaten sind lediglich insofern angesprochen, dass sie die erforderlichen Rechtsbehelfe zur Gewährleistung von Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen schaffen sollen. In einer Serie von seit 2019 ergangenen Urteilen nutzte der EuGH die genannten Vertragsbestimmungen gleichwohl, um gegen die polnischen Regelungen zur Richterauswahl (C-824/18), zum Ruhestand von Richtern (C-192/18, C-619/18), zu Richterversetzungen (C-487/19) und zur Disziplinarkammer (C-791/19, C-204/21) vorzugehen. Das Urteil des polnischen Verfassungstribunals vom 7. Oktober 2021 spricht diesen Entscheidungen die Legitimität und die Anwendbarkeit auf Polen ab.

Dass der EuGH seine Befugnis zur Rüge von Justizreformen wie den polnischen mutig in das EU-Primärrecht und namentlich in Artikel 19 EUV hineingelesen hat, sollte offenkundig sein. Diese Feststellung entscheidet gemäss manchen Kommentatoren nicht darüber, ob der EuGH die Vertragsbestimmungen nun aufs Äußerste gedehnt oder vertragswidrig überspannt hat. Allgemein sind proaktive Ausdeu-

tungen von Verfassungsbestimmungen für Verfassungsgerichte, nicht nur für den EuGH, nichts Ungewöhnliches, aber von einem demokratischen Standpunkt aus sicher kritisierbar. Und ein über dem EuGH stehendes Appellationsgericht, vor dem sich solche Entscheidungen anfechten ließen, gibt es nun einmal nicht.

Das Ganze hat aber einen Preis, gezahlt in der Währung „Legitimität“: Der EuGH ist darauf angewiesen, dass seine Entscheidungen als begründet und gerecht wahrgenommen werden. Es kann nicht verwundern, dass der EuGH von den



betroffenen Ländern und anderen Beobachtern als politischer Akteur wahrgenommen wird, der zudem als „Richter in eigener Sache“ fungiert, indem er seine eigenen Eingriffsmöglichkeiten ausweitet.

Der Weg über das Portemonnaie

Das Artikel-7-Verfahren entfaltet politischen Druck, die Vertragsverletzungsverfahren üben Druck über rechtliche Vorgaben aus. Beides soll in naher Zukunft durch finanziellen Druck ergänzt werden können. Zwar haben schon jetzt auch Vertragsverletzungsverfahren eine finanzielle Komponente, können Vertragsverletzungen doch durch Zwangsgelder sanktioniert werden. Im September 2021 hat die Kommission beim EuGH die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Polen beantragt, wegen Nichtumsetzung einer einstweiligen Anordnung des EuGHs zur Disziplinarkammer.

Die Wirkung dieses Hebels ist aber überschaubar. Am 27. Oktober 2021 hat der EuGH dem Antrag der Kommission stattgegeben und gegen Polen ein Zwangsgeld in Höhe von einer Million Euro für jeden weiteren Tag verhängt, an dem die Disziplinarkammer fortexistiert. Pro Jahr wären das 365 Millionen Euro. Das klingt nach viel. Im Vergleich zu den Summen, die über die Strukturfonds und den Aufbaufonds bewegt werden, ist es aber wenig. Aus dem Aufbaufonds stehen Polen – wenn die Kommission die Mittel auf Grundlage des polnischen Aufbau- und Resilienzplans freigibt – rund 24 Milliarden Euro an Zuschüssen (plus Kredite) zu. Der von den Zwangsgeldern ausgehende Druck dürfte dem polnischen Finanzminister daher keine schlaflosen Nächte bereiten.

Das soll sich bald ändern. Verstöße gegen Rechtsstaatsprinzipien sollen dann nämlich auch durch Einbehalt von EU-Mitteln geahndet werden können. Die Rede ist vom neuen Rechtsstaatsmechanismus, aufs Gleis gebracht durch die EU-Verordnung 2020/2092. Er ist das Ergebnis zäher Verhandlungen zwischen unterschiedlichen im Rat vertretenen Ländergruppen, der Kommission und dem Europäischen Parlament (EP), die zwischen Mai 2018 und Dezember 2019 stattfanden.

Der Mechanismus sieht vor, dass Verstöße gegen Rechtsstaatlichkeit auf Antrag der Kommission durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Rats zum Anlass genommen werden können, Mittel aus den EU-Fonds – inklusive des Aufbaufonds – einzubehalten. Die Verordnung ist seit Januar 2021 in Kraft. Ein Bestandteil der Einigung war im Dezember 2020 aber eine Zusicherung der Kommission, den Mechanismus nicht auszulösen, bevor auf Antrag Polens und Ungarns eine Klärung der Primärrechtskonformität durch den EuGH vorliegt.

Die Prüfung durch den EuGH ist in Gang. Die zweitägigen Anhörungen fanden am 11. und 12. Oktober 2021 statt. Das Votum des Generalanwalts ist für den 2. Dezember 2021 angekündigt, mit dem Urteil ist daher im späten ersten oder im zweiten Quartal 2022 zu rechnen.

Auslösung vor Klärung durch den EuGH?

Bis vor kurzem galt als ausgemacht, dass der Mechanismus bis dahin tatsächlich unangewendet bleibt. Das erregte den Unmut des EP, das die Kommission mit Entschließungen vom März, Juni und Juli 2021 aufgefordert hat, die Zusicherung an

Wahl des EU-Gerichtshofes

Der Europäische Gerichtshof (EU-Gerichtshof, EuGH) hat weitreichende Kompetenzen. Er überprüft (1) die EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, (2) die Gesetze und Verordnungen der Mitgliedstaaten auf ihre Übereinstimmung mit den EU-Verträgen (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/12/die-zustandigkeiten-des-gerichtshofs-der-europaischen-union>). Der EuGH hat sich als eigentlicher Treiber der EU-Integration herausgestellt und ist damit ein äusserst politisches Gericht, das sich übrigens auch oft gegen Gewerkschaftsrechte und Lohnschutz-Regelungen stellte.

Wie sieht es mit dessen formaler Unabhängigkeit aus? «Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel 253 und 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.» (Vertrag über die Europäische Union, Artikel 19). Die Richter werden also von den Regierungen ernannt, wobei in Polen die Richter durch ein von der Regierung ernanntes Richter-Gremium gewählt werden. Wenigstens formal ist das polnische Verfassungsgericht damit unabhängiger als der EuGH.

Polen und Ungarn zu ignorieren und den Mechanismus schon jetzt, im Kontext der Entscheidungen über die Aufbaupläne zur Vergabe der Mittel aus dem Aufbaufonds, anzuwenden. Mehr noch: Am 20. Oktober haben sich die Fraktionsvorsitzenden darauf verständigt, die Kommission wegen Untätigkeit vor dem EuGH zu verklagen. Gewiss, das ist rechtlich möglich (Art. 265 AEUV). Die politische Klugheit steht auf einem anderen Blatt. Ein Bruch der politischen Absprache würde kaum dazu beitragen, den EU-Einwänden in Polen mehr Gehör zu verschaffen.

So oder so, die EP-Parlamentarier scheinen von dem Mechanismus zu viel zu erwarten. Denn es ist alles andere als klar, ob er auf die polnische Konstellation überhaupt passt. Auch wenn es elendig oft anders suggeriert wird: Der neue Rechtsstaatsmechanismus ist kein Artikel-7-Verfahren zum Quadrat, soll heißen: kein Verfahren, das den Artikel-7-Mechanismus aus seiner Vetoanfälligkeit herauslöst, ihn stattdessen einem Mehrheitsentscheid im Rat unterstellt und die Sanktionsmöglichkeiten zudem auf die Einbehaltung von Finanzmitteln erweitert. Es muss nämlich eine tatsächliche – nicht lediglich hypothetische – Auswirkung der beanstandeten Defizite auf den EU-Haushalt geben, um Mittel einbehalten zu können. Das steht in Artikel 5(1) der Verordnung.

Solche Auswirkungen sind denkbar, wenn EU-Mittel in Korruptionssümpfen zu versickern drohen, die sich mangels Rechtsstaatlichkeit nicht ahnden lassen. In Polen ist nichts



dergleichen in Sicht. Nach Angaben der EU-Antikorruptionsbehörde OLAF ist Polen hinsichtlich beanstandeter Verwendungen von EU-Mitteln ein absolut unauffälliges Land. Zahlreiche andere Länder müssten sanktioniert werden, bevor Polen an der Reihe wäre. Der Mechanismus wird im polnischen Fall also wohl nicht zuschnappen.

In der Kommission weiß man das (während die OLAF-Berichte im EP offenbar nicht gelesen werden). Laut FAZ vom 22. Oktober 2021 erwägt die Kommission nun tatsächlich, den Mechanismus entgegen der früheren Zusicherung vorzeitig auszulösen – gegen Ungarn, nicht aber gegen Polen, weil es für letzteres keine Hinweise auf Korruption gibt.

Verständigung statt Daumenschrauben und Eskalation?

Die Berechtigung der EU, den polnischen Justizreformen mit Vertragsverletzungsverfahren und dem Einbehalt von EU-Mitteln zu begegnen, steht auf dünnem Eis. Zahlreiche Euphorische Beobachter ermuntern die Kommission und den EuGH gleichwohl, die Daumenschrauben fester zu drehen. Gewiss, das geht. Niemand kann den EuGH daran hindern, Vorgaben zu den mitgliedstaatlichen Justizordnungen proaktiv in das EU-Primärrecht hineinzulesen. Und niemand kann die EU daran hindern, sich die rechtliche Rückendeckung für den

Einbehalt von Polen zustehenden EU-Mitteln gegen Wortlaut und Sinn des neuen Rechtsstaatsmechanismus beim EuGH zu beschaffen. Es geht, weil laut EuGH niemand befugt ist, dem EuGH zu widersprechen.

Das alles hat aber Kosten, zu begleichen in Legitimität. Mit den Zweifeln, dass es im EU-Recht mit rechten Dingen zugeht, wachsen die Widerstände. Dass die EU-Organe ihre eigene Rechtstaatlichkeit beim vermeintlichen Schutz von Rechtstaatlichkeit hintanzustellen drohen, scheint kaum einen medialen Beobachter zu stören – solange es damit durch die Hintertür mehr Kompetenzen für die EU gibt.

Im Hintergrund der Probleme zwischen der EU und Polen steht ein Problem, das die Politik wohl noch länger ignorieren möchte, aber womöglich nicht länger kann: die gewachsene Unterschiedlichkeit der mitgliedstaatlichen Vorstellungen über Sinn, Ziel und Grenzen – die Finalität – der EU-Integration. Das beinhaltet auch die Grenzen der stillschweigenden Akzeptanz der Kompetenzverschiebungen, also der schleichenden Usurpation mitgliedstaatlicher Befugnisse durch die Organe der EU. ■

Kurzinfo

Bulgarien: Die EU ignoriert Korruption

Die Milliarden aus dem EU-Aufbaufonds werfen ein neues Schlaglicht auf das Korruptionsproblem in Bulgarien. Anders als in Sofia und in Washington schenkt man in Brüssel dem Problem aber keine grosse Aufmerksamkeit.

Die USA haben im Juli 2021 ein deutliches Zeichen gegen die Korruptionskultur in Bulgarien gesetzt. Das amerikanische Finanzministerium hat unter der Magnitsky Act Sanktionen gegen 3 bulgarische Staatsbürger und 64 mit ihnen verbundene Unternehmen verhängt. Laut Washington handelt es sich dabei um die bisher schärfste Einzelmassnahme zur Ahndung von Korruption.

Indirekt werfen die amerikanischen Sanktionen ein ungünstiges Licht auf die Europäische Union. Zur Frustration bulgarischer Korruptionsbekämpfer kommt aus Brüssel nämlich kaum ernsthafte Kritik an den seit langem bekannten rechtsstaatlichen Mängeln im Land. Die regelmässigen Prüfberichte fallen positiv aus. Auch die Chancen für die Aufnahme in die Euro-Zone stehen nicht schlecht.

Laut einem oft vorgebrachten Vorwurf unterstützt die EU indirekt die Korruption im Land, da sie ohne griffige Kontrollmechanismen grosse Mittel zur Verfügung stelle. Die Kritiker erklären die Duldung der Missstände durch die Union damit, dass Bulgarien im EU-Rat bei zentralen Fragen ein loyaler Partner der tonangebenden Staaten und vor allem Deutschlands ist. Anders als Polen oder Ungarn fordert Sofia die Union ideologisch nicht heraus.

Als einzige Ausnahme dürfte die Kompromisslosigkeit im Streit mit Nordmazedonien über die Deutung der Vergangenheit gelten. Sofia hat im Juni 2021 erneut ein Veto gegen die

Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit dem Nachbarland eingelegt. Da es aber in der EU allen Sonntagsreden zum Trotz ohnehin wenig Begeisterung für eine Erweiterung gibt, ist der politische Preis gering, den Bulgarien für seine Unnachgiebigkeit zahlt.

Wird die EU künftig genauer hinschauen, was in dem Land passiert? Genowewa Petrowa von der Denkfabrik Alpha Research in Sofia ist skeptisch. Solange Bulgarien für die EU-Institutionen ausserpolitisch berechenbar bleibe, erwarte sie keine grossen Veränderungen.

Wichtiger ist laut der Politikbeobachterin Petrowa, was in Bulgarien selber geschieht. Wenn die amerikanischen Sanktionen die Bedienung klientelistischer Netzwerke erschwerten, könnten sie durchaus etwas bewirken. NZZ, 3. Juli 2021, S. 6



Buchbesprechungen



Der Universalismus der Menschenrechte

Menschenrechte gelten gemäss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2, universell: «Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.» Andererseits bildet der Universalismus der Menschenrecht immer wieder Gegenstand von Kritik und Kontroversen. Diese Kontroversen begannen bereits Mitte der 1940er Jahre, als die Vereinten Nationen die Grundpfeiler für das heutige internationale Menschenrechtsregime errichteten. Die Autorin Janne Mende will die Gründe hinter der anhaltenden Kritik aufdecken und der Frage nachgehen, inwiefern der Universalismus zentral für die Menschenrechte ist. Sie versucht dabei die Kritiken aufzunehmen und dadurch das Konzept des «vermittelten Universalismus» zu entwickeln.

Zuerst behandelt sich das internationale Menschenrechtsregime. Es geht dabei etwa um die Menschenrechte im Kontext von Global Governance und der Transnationalisierung des Rechts, um historische, völkerrechtlich, politische, zivilgesellschaftliche und moralische Dimensionen der Menschenrechte. Zentrales Element dieses Menschenrechtsregimes ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung in einer Resolution verabschiedet wurde. Die AEMR ist kein völkerrechtlich bindender Vertrag. Die Aufgabe der internationalen Verrechtlichung und Konkretisierung der Menschenrechte bildet den Gegenstand der folgenden Jahrzehnte, die bereits von den Gräben des Kalten Krieges gekennzeichnet sind. Nach langen Verhandlungen wurden 1966 zwei Völkerrechtsverträge – der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Kurz: Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Kurz: Sozialpakt) – verabschiedet. Sie traten 1976 in Kraft, als die dafür erforderliche Anzahl ratifizierender Staaten erreicht wurde. Die AEMR, der Zivilpakt und der Sozialpakt bilden das Herzstück des modernen Menschenrechtsregimes, der sogenannten internationalen Menschenrechtscharta beziehungsweise des internationalen Menschenrechtskodexes. Ergänzt wurde dieser Kodex durch acht völkerrechtlich bindende Verträge der Vereinten Nationen:

- Das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, kurz: Völkermordkonvention von 1948
- Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, kurz: die Antirassismuskonvention von 1966
- Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

Diskriminierung der Frau, kurz: die Frauenrechtskonvention von 1979

- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschlich oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, kurz: die Antifolterkonvention von 1984
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz: die Kinderrechtskonvention von 1989
- Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, kurz: die Wanderarbeiterkonvention von 1990
- Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: die Behindertenrechtskonvention von 2006
- Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen von 2006

Auf tieferer, nicht-globaler Ebene können weitere Menschenrechtsverträge institutionalisiert und umgesetzt werden, z.B. die

- Europäische Menschenrechtskonvention von 1950,
- Die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969
- Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker von 1986
- Die Arabische Charta der Menschenrechte von 2008.

Dadurch werden menschenrechtliche Bestimmungen teilweise ausgeweitet oder lokal konkretisiert, teilweise aber auch mit konkurrierenden Ansprüchen kontrastiert.

Schliesslich spielt die staatliche Ebene eine wichtige Rolle, auf der Menschenrechte verfassungsmässig verankert sein können. Bei der Durchsetzung oder Missachtung von Menschenrechten spielen die Staaten ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Auf internationaler Ebene haben neben der UN auch andere internationale Organisationen menschenrechtsrelevante Abkommen verabschiedet, welche jeweils für die ratifizierenden Staaten verbindlich sind (z.B. Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)).

Neben völkerrechtlich bindenden Instrumenten können auch rechtlich nicht bindende Erklärungen oder Standards eine Rolle für die Stärkung von Menschenrechten spielen: das sogenannte soft law.

Den Rest des Buches widmet Mende der Kontroverse um den Universalismus der Menschenrechte. Zuerst geht sie dem Vorwurf nach, die Menschenrechte seien westlich. Der Vorwurf kann unterschiedlichen Interessen dienen. Er kann dazu verwendet werden, nicht-westliche autokratische Regimes zu rechtfertigen. Er kann aber auch gegen westliches Hegemoniebestreben gerichtet sein. Gegenüber dem Vorwurf ist festzuhalten, dass die Menschenrechte gemäss AEMR vor 1945 innerhalb der westlichen Gesellschaften keineswegs vollständig durchgesetzt oder unumstritten waren. Es finden sich zudem vor 1945 auch nicht-westliche Bewegungen und Perspektiven, welche die Idee der Menschenrechte fundierten und entwickelten. So kämpften z.B. 1792 haitianische Revolutionäre gegen Sklaverei und Kolonialismus. Ein Blick in die Geschichte der Philosophie



und der Religionen zeigt vielfältige Quellen der Idee der Menschenrechte auf. Insgesamt zeigt die Geschichte, dass die Idee der Menschenrechte nicht nur einer spezifischen Religion, einem einzigen Wertesystem oder einer homogenen Kultur entstammt, sondern sich aus pluralen Elementen speist, die in zahlreichen Denktraditionen immer wieder eine Rolle spielten und spielen. Auch bei der Institutionalisierung der Menschenrechte nach 1945 ist nicht nur auf westliche Staaten zurückzuführen, wie Mende an konkreten historischen Beispielen nachweist (S. 56 ff).

Ein nächstes Kapitel ist kulturellrelativistischer Kritik am Universalismus der Menschenrechte gewidmet. Die kulturellrelativistische Kritik geht davon aus, dass es keinen Universalismus geben kann, da Werte, Moral, Ideen und Normen stets kulturgebunden sind. Entsprechend ist der Universalismus selbst lokal, an eine spezifische Kultur gebunden. Dem Kulturrelativismus geht es dabei oft um eine Kritik am Überlegenheitsgefühl dominanter Kreise im Westen. Sie kämpft gegen eurozentristische Bewertungen anderer Kulturen und für das Konzept der gleichwertigen Lebensmuster, zielt also auf Toleranz. Gegenüber dem Kulturrelativismus ist zu betonen, dass Kulturen nicht einheitlich sind, sondern dass in allen Kulturen Werte umkämpft sind und es dabei immer auch um Macht geht. Interne und externe Kritik an allen Kulturen muss erlaubt sein. Ein Kulturrelativismus, der nicht alles toleriert und akzeptieren, aber Überlegenheitsansprüche dominanter Kulturen zurückweist, auch wenn sie unter der Fahne der Menschenrechte auftreten, liefert einen wesentlichen Beitrag zu menschenrechtlichem, universalistischem Denken.

Im nächsten Kapitel wird der Vorwurf diskutiert, dass Menschenrechte Kulturen bedrohten. Der menschenrechtliche Universalismus sei individualistisch und gegen Kulturen gerichtet, welche das Gesamtwohl gegenüber den Interessen der Individuen betonen. Claude Ake, ein nigerianischer Politikwissenschaftler, formulierte es wie folgt: «Die Idee der Menschenrechte, oder überhaupt die Idee von Rechten, setzt eine Gesellschaft voraus, die atomisiert und individualistisch ist. All die Werte, die damit impliziert werden, sind unseren eigenen traditionellen Gesellschaften eindeutig fremd. Wir betonen nicht das Individuum, sondern das Kollektiv; wir erlauben nicht, dass das Individuum irgendwelche Ansprüche erhebt, die sich über die Ansprüche der Gesellschaft hinwegsetzen» (S. 106). Mende weicht dem Hauptproblem in dieser Aussage aus: Ake schreibt «Gesellschaften» Fähigkeiten zu, die sie nicht haben können: sie können keine Ansprüche erheben, da sie keine Organismen mit Mund und Gehirn sind. Nur Individuen können Ansprüche erheben – und sie tun dies in gesellschaftlichen Strukturen (Beziehungsnetzen): geschichtlich entstandene Beziehungsnetze weisen Individuen Rollen und Positionen in Machtstrukturen zu. Die «Gesellschaft» tritt den Individuen nicht als solche gegenüber, sondern mittels konkreter Personen, die Ansprüche anmelden. Die Frage lautet entsprechend, ob den Individuen Rechte auch gegenüber den Ansprüchen von Personen zukommen sollen, welche die «Tradition» verkörpern und vorgeben, ohne die

Erfüllung ihrer Ansprüche würde die entsprechende Gesellschaft samt ihrer Kultur untergehen.

In diesem Zusammenhang stellt Mende auch die Frage, ob es kollektive Menschenrechte gibt – z.B. das Recht auf Sezession für «ethnische» Minderheiten. Das Recht auf Sezession muss allerdings nicht die Existenz von Völkern, Nationen oder Ethnien voraussetzen. Es genügt, wenn die Individuen eines Gebietes mehrheitlich einen eigenen Staat wünschen und sich verpflichten, die Menschenrechte aller Individuen des Gebietes zu achten, um ein solches Recht zu begründen. Selbstverständlich müssen sprachliche und kulturelle Minderheiten das Recht haben, ihre Sprache und Kultur zu pflegen. Dieses Recht ist allerdings Individuen zu gewähren. Die Minderheit als solche (ein strukturiertes Beziehungsnetz) kann ja nicht sprechen, tanzen oder singen.

Zuletzt widmet sich Mende der feministischen Kritik an den Menschenrechten, welche diese als Ausdruck eines männlichen Partikularismus betrachten. Bei der Lektüre stellt sich allerdings heraus, dass es nicht um die Kritik an den kodifizierten Menschenrechten geht, sondern um deren Ausweitung auf Lebensbereiche, welche durch die traditionellen Menschenrechte nicht erfasst werden. Es geht darum, Machtverhältnisse im «privaten» Bereich offenzulegen, daraus folgende Missstände zu kritisieren und Frauen auch dort menschenrechtlich zu schützen.

Im letzten Kapitel entwickelt Mende das Konzept des «vermittelten Universalismus» systematischer. Dieses wird bereits in den vorangegangenen Kapiteln jeweils bezüglich des jeweiligen Themas entwickelt, wobei es nicht einfach ist, die «Vermittlungen» genau zu fassen. Diese bestehen oft aus dem Versuch, dem Universalismus den Dogmatismus mittels der Kritik am Universalismus auszutreiben und umgekehrt die universalistischen Aspekte der Kritik am Universalismus in diesen aufzunehmen, um diesen zu stärken. So müssen Menschenrechte an die Gegebenheiten angepasst werden und die Gegebenheiten müssen aus dem Geiste der Menschenrechte kritisiert werden. Menschenrechte haben eine normative Basis. Diese muss offengelegt werden, dadurch offen werden für Entwicklung, ohne sich selbst der Beliebigkeit preiszugeben. Etc.

Mende schreibt im Schlusswort: «Der vermittelte Universalismus der Menschenrechte ist geprägt von einer Reflexion auf die Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft, Universalismus und Partikularismus, Heteronomie und Autonomie, Offenheit und moralischem Anspruch, einer Reflexion auch auf die Heterogenität von Kulturen und Identitäten sowie auf die eigenen Vorannahmen. Kein einzelnes Element lässt sich aus diesem Gefüge herauslösen und als alleiniger Massstab setzen, weil emanzipatorische und repressive Aspekte in allen Dimensionen auftreten können. Emanzipatorische und repressive Effekte sind dabei nicht dichotom sortierbar, sondern auch sie treten vermittelt auf, so dass emanzipatorische Annahmen repressive (Neben-)Effekte zeitigen können und umgekehrt. Dass dennoch emanzipatorische und repressive Effekte unterschieden werden können, bilde eine Herausforderung und zugleich die Lösungsbewegung im vermittelten Universalis-



mus der Menschenrechte» (S. 198).

Bemerkenswert und wohl auch fragwürdig am Konzept ist, dass Mende die Frage der demokratischen Abstützung und Weiterentwicklung der Menschenrechte nicht stellt. Es wird zwar ersichtlich, dass Menschenrechte deklariert und vertraglich festgehalten werden und damit Resultat von politischen Prozessen sind. Sie werden faktisch durch politische «Eliten» und damit von Minderheiten erlassen – oft im Einklang mit der öffentlichen Meinung und deutlichen Mehrheiten von Wahl- oder Abstimmungsberechtigten. Die politischen «Eliten» rechtfertigen ihr Bestimmungsrecht gewöhnlich durch die Gefährlichkeit von Mehrheitsentscheiden für Minderheiten und die Menschenrechte – entgegen allen historischen Erfahrungen, die zeigen, dass es vor allem die politischen «Eliten» sind, welche die Menschenrechte, auch die von Minderheiten, missachten. Der Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten, die Frage nach der Absicherung von Menschenrechten in Bevölkerungsmehrheiten würde etwas Aufmerksamkeit verdienen.

Janne Mende (2021), Der Universalismus der Menschenrechte, München: utb.



Habermas und die Europäische Union

Der Autor, Fabrizio Micalizzi, untersucht unter Rückgriff auf Theorien von Jürgen Habermas, wie die Institutionen der EU in den Bevölkerungen besser legitimiert werden können. Er fragt sich dabei nicht, wie angesichts zunehmender Internationalisierung und internationaler Zusammenarbeit ein Maximum an demokratischer Mitwirkung zu organisieren wäre, wodurch die demokratische Legitimationsbasis der internationalen Ebene optimal gewährleistet wäre. Er geht vielmehr von der real existierenden EU aus, die er fälschlicherweise gewöhnlich «Europa» nennt, stellt deren Legitimitätsprobleme fest und will dann dieser mehr Legitimität zufließen lassen – mit Mitteln, die von einem demokratischen Standpunkt aus eher kosmetisch wirken. Dies rechtfertigt er dadurch, dass die EU ein Gebilde eigener Art sei, dessen Legitimationsmethoden man nicht unbedingt mit traditionellen Legitimationsmethoden des territorialen, demokratischen Rechtsstaates vergleichen dürfe.

Er geht dabei von einer klassischen Behauptung aus, die einer genaueren Betrachtung nicht Stand hält: «Der legitimationwirksame Handlungsspielraum des Nationalstaates zur Erbringung von Steuerungs- und Organisationsleistungen in einer zunehmend interdependenten und polyzentrisch vernetzten Weltgesellschaft mit ihrem globalisierten ökonomischen System wird immer geringer» (S. 371). Dem ist entgegenzuhalten, dass (1) die Verminderung des Handlungsspielraums internationalen Verträgen wie der WTO oder den EU-Verträgen zuzuschreiben ist. Diese

wurden durch die beteiligten Staaten abgeschlossen und die Staaten sind immer noch die Herren dieser Verträge. Man müsste sich etwa die Frage stellen, auf Grund welcher Machtverhältnisse sich die Territorialstaaten in manchen Bereichen der Handlungsfähigkeit berauben. (2) Der Globalisierungsgrad wird oft überschätzt. So findet die «Globalisierung» für EU-Länder vor allem innerhalb der EU statt: die internationalen Handelsströme von EU-Ländern fließen überwiegend innerhalb der EU.

Micalizzi nimmt gegenüber Habermas durchaus auch kritische Distanz wahr: «Habermas transponiert [] wenig kreativ [] sein im bundesdeutschen Kontext entwickeltes Identitätskonzept des Verfassungspatriotismus. Jedoch erliegt er [] der Versuchung einer europäischen Identitätskonstruktion durch Abgrenzung von den USA. Er liefert denn auch keine [] Argumente, warum ein negatorisches wir mit seinen gefährlichen Wir-Sie Gegensätzen auf europäischer Ebene wünschenswert sein soll, wo es auf nationaler Ebene desavouiert wurde». Das ist richtig. Es stellt sich allerdings die Frage nach sinnvollen Alternativen. Micalizzi scheint eine etwas reformierte EU vorzuschweben, die z.B. die institutionellen Probleme bezüglich der Wirtschafts- und Währungsunion löst, eine gewisse, nicht zu weitgehende Stärkung des EU-Parlaments und zuletzt eine Belebung der transnationalen Öffentlichkeit, bestehend aus sich gegenseitig beeinflussenden Öffentlichkeiten der Mitgliedstaaten.

Das Buch ist durch den unnötig schwierigen habermaschen Jargon nicht unbedingt leicht lesbar, aber durchaus lesenswert. Es gewährt Einblick in die Gedankenwelt mancher EU-Befürworter.

Fabrizio Micalizzi (2017), Habermas und die Europäische Union: Perspektiven für eine Legitimitätssteigerung der europäischen Institutionen, Nomos: Baden-Baden.

Der neueste Widerspruch (Nr. 77) widmet sich der vorherrschenden Ideologie vom Wohlstand durch staatliches Sparen, die durch die Covid-19-Kredite ins Wanken geraten sei. «Erstmals seit der Bankenkrise 2008 floss Geld unkompliziert und in riesigen Mengen. Dass solche staatlichen Interventionen nicht zwingend Schulden aufhäufen, die wieder eingesparrt werden müssen, zeigt etwa die Modern Monetary Theory. Entscheidend für die Zukunft bleibt dabei, in was investiert wird und wer darüber entscheidet». Die Modern Monetary Theory (MMT) nimmt im Heft entsprechend eine zentrale Rolle ein.



Geld. Macht. Politik

In einem Einstiegskapitel wird die MMT skizziert, wobei die Ausführungen zu kurz geraten sind, um sie wirklich verstehen zu können. Es wird auf ein Einführungsbuch in die modernen Geldsysteme verwiesen, eine etwas verständlichere Einführung wäre aber im Rahmen des Schwerpunktes des Heftes sicher nützlich gewesen. Es heisst etwa: «Ein Staat mit souveräner Währung ist in seinen Ausgaben nicht



beschränkt. Sämtliche Ausgaben werden immer durch die Zentralbank getätigt. Eine Regierung ist zahlungsfähig, solange sie durch politische Regeln nicht behindert wird und die Zentralbank ihre Solvenz sicherstellt. Sie benötigt weder Steuern noch Anleihen, um ihre Ausgaben zu «finanzieren» (S. 25). Die Aussagen kommen recht unvermittelt daher – und widersprechen wohl den Vorstellungen der meisten Leserinnen und Leser. Immerhin macht der Staat Schulden (z.B. durch die Ausgabe von Staatsanleihen) und erhebt Steuern – was gewöhnlich durch Staatsaufgaben gerechtfertigt wird. Zudem werden die meisten bei solchen Ausführungen unmittelbar an Inflation denken. Später im Text wird dann in der Tat von realen Grenzen der staatlichen Ausgaben gesprochen: es sind dies die temporären Kapazitätsgrenzen einer Volkswirtschaft, deren Nichtbeachtung zu Inflation führte.

Die Notwendigkeit von Steuern wird nicht verneint. Gemäss Autoren dienen Steuern aber z.B. dazu, die Akzeptanz der eigenen Währung zu sichern. «Da die Steuerschuld nur mit dem staatlichen Geld beglichen werden kann, haben alle steuerpflichtigen Bürger*innen ein Interesse daran, das staatliche Geld zu erhalten und dem Staat dafür Leistungen anzubieten». Das liegt doch etwas quer zu üblichen Denkgewohnheiten und bedürfte weiterer Ausführungen – ihr Beispiel aus einem Vierpersonen Haushalt ist diesbezüglich wenig erhellend. Einsichtig hingegen ist sicher, dass man den Staatshaushalt nicht ohne weiteres mit dem Haushalt einer Unternehmung oder von Einzelpersonen vergleichen kann, da der Staat mittels Zentralbank etwa einen Teil des Geldes schöpft (Noten und Münzen; per Knopfdruck kann die Zentralbank Währungseinheiten schaffen und mit diesen z.B. Wertpapiere kaufen. Das bringt neu geschaffenes Geld in Umlauf. Diese Möglichkeiten haben Private, Unternehmungen, Gemeinden, Kantone oder EU-Mitgliedstaaten nicht.).

Wesentliche Voraussetzungen für die Nutzung der Ausgabenfähigkeit des Staates sind gemäss MMT drei Punkte, welche die Währungssouveränität eines Staats ausmachen:

- Währungsmonopol: Die Regierung gibt ihre eigene Währung heraus (mit Hilfe ihrer Zentralbank). Sie hat das Recht, diese Währung zu emittieren und akzeptiert bei allen Zahlungen an den Staat (Steuern, Abgaben, etc.) nur diese Währung.
- Flexibler Wechselkurs: Die Regierung verspricht keine Konvertierbarkeit der eigenen Währung in ein Edelmetall oder in eine andere Währung zu einem spezifischen Kurs.
- Keine Staatsanleihen in Fremdwährungen.

Die Frage der Währungssouveränität spielt im ganzen Heft eine wichtige Rolle. Sie ist die Grundlage für eine im Rahmen der zu begrenzenden Inflation möglichst freien Investitionspolitik des Staates. Hier kommt die Gewichtung der Investitionen ins Spiel. Es ist nicht garantiert, dass der Staat die Mittel sinnvoll einsetzt. Dies kann nur durch möglichst feinmaschige demokratische Kontrolle erreicht werden – ein Punkt, der im Heft zu wenig thematisiert wird.

Wie souverän ist die Schweiz bezüglich ihrer Währungspolitik? Christian Arnsperger verweist in seinem Beitrag auf die Inflationsgefahr, wobei diese unter Berücksichtigung der starken wirtschaftlichen Vernetzung der Schweiz mit dem Ausland zu analysieren ist. Durch zu viel Geld intern geschaffene Inflation kann mittels Abwertung der Währung zu einer Verteuerung der importierten Waren und Dienstleistungen führen, was die Inflation verstärkt. Trotzdem sollte gemäss Arnsperger die Schweiz grosszügiger mit Geld umgehen, um dringende Probleme zu lösen. «Gut auf die Realwirtschaft abgezielte Staatsausgaben erzeugen keine «Schulden» und kein «Inflation», sondern verbessern unweigerlich die wirtschaftliche Lage. In Wirklichkeit geht es der Schweiz nicht wegen, sondern trotz der öffentlichen «Ersparnisse» und «Schuldenbremsen» relativ gut.»

Einige Artikel sind der Währungs- und Schuldenproblematik von Ländern des «globalen Südens» gewidmet. In den Zusammenhang mit der MMT stellt diese Basil Oberholzer. Die meisten Länder, insbesondere jene des Globalen Südens müssen Importe mit Dollars bezahlen. Diese erhalten sie durch Exporterlöse oder sonstige Zuflüsse wie ausländische Direktinvestitionen, Geldüberweisungen der Diaspora, Finanzhilfen oder durch Verschuldung. Führt ein Staat in dieser Situation die Ausgaben hoch, wird die Nachfrage nach ausländischen Produkten gesteigert. Die Importe nehmen also zu, während sich an den Exporten unmittelbar noch nichts ändert. Es resultiert ein Handelsbilanzdefizit, wodurch sich das Land im Ausland verschuldet. Auf den Devisenmärkten steigt die Nachfrage nach US-Dollar im Verhältnis zur einheimischen Währung, was letztere abwertet. Die Importe werden dadurch teurer, was die Inflation anheizt. Die Auslandsschulden wiegen durch die Abwertung der Währung schwerer. Aufgrund der steigenden Schuldenlast erhält das Land weniger Kredite. Das Land muss sich an den Internationalen Währungsfonds (IWF) wenden und erhält Kredite nur unter der Bedingung von Strukturanpassungsprogrammen. Ein lesenswertes Heft.

Widerspruch 77 (2021), Geld.Macht.Politik, www.widerspruch.ch, Rotpunktverlag: Zürich.



« Qui a peur de Guillaume Tell ? »

Critique du livre « Qui a peur de Guillaume Tell ? » écrit par l'historien Oliver Zimmer

L'historien Oliver Zimmer, professeur à l'Université d'Oxford en Angleterre, a publié fin 2020 un livre sur le thème de la démocratie dans l'ère de la globalisation. Ce livre est intéressant et mérite d'être lu, même si certaines des références sont plus littéraires que politiques et surestiment, peut-être, l'influence de certains auteurs de fiction, tel Max Frisch en Suisse, sur l'histoire et l'émergence de certaines idéologies. D'un autre côté les analyses de l'auteur permettent de bien appréhender certains aspects spécifiques du débat politique actuel en Suisse.

Deux citations du début du livre illustrent bien l'orientation de cet essai : « Ce que nous avons tendance à oublier : notre discours savant sur la question de savoir si nous devons ou pas accorder notre confiance au « peuple » ou à la « majorité » (nous-mêmes ?) lorsqu'ils décident de questions de droit public n'est pas loin de l'arrogance d'un John Stuart Mills, philosophe et économiste britannique du 19^{ème} siècle, lorsqu'il réfléchissait à la question de savoir si les indigènes en Inde étaient habilités à décider eux-mêmes de leur sort. » (Jeremy Waldron, 1999)

La deuxième citation provient de George Orwell : « Il suffit de voir quelles répugnantes flagorneries ou fanfaronnades sont capables d'écrire sur Staline, l'Armée rouge, etc., des gens par ailleurs plutôt intelligents et sensibles, pour comprendre que cela n'est possible qu'en raison d'une sorte de désagrégation de la personnalité. Dans une société comme la nôtre, il est rare qu'un individu que l'on peut tenir pour un intellectuel ressente un attachement très profond pour son propre pays. Ce qui l'en empêchera, c'est l'opinion publique, c'est-à-dire cette fraction de l'opinion publique à laquelle, en tant qu'intellectuel, il est attentif. La plupart des gens de son entourage n'affichent à ce sujet que scepticisme et ironie, et il adoptera vraisemblablement la même attitude, par conformisme ou simple lâcheté : il repoussera donc la forme de nationalisme qu'il avait sous la main sans se rapprocher le moins du monde d'un point de vue véritablement internationaliste. Comme il a toujours besoin d'une mère patrie, il la cherche ailleurs, et quand il l'a trouvée, il peut se livrer sans retenue à ces mêmes émotions dont il croit s'être émancipé. » (George Orwell, Notes on Nationalism, 1945, traduit de l'anglais par Anne Krief, Bernard Pecheur et Jaime Semprun, Les amis de Bartleby wordpress.com).

En commentant le titre de son livre « Qui a peur de Guillaume Tell ? », Oliver Zimmer observe que ce titre n'est ironique qu'à moitié : « Les 50% ironiques se réfèrent à l'ancien héros populaire en tant que figure historique ». Zimmer n'a aucunement l'intention de traiter à nouveau de l'inexistence historique de Guillaume Tell. Par contre la question concernant la peur de Tell n'est pas du tout ironique : « D'où proviennent la peur devant la participation démocratique et, parallèlement, la sympathie ouvertement affichée pour des tendances technocratiques et autoritaires en politique ? » Selon Zimmer,

il ne s'agit ni de Tell en tant que figure historique ni de la Suisse ou de la Grande Bretagne en particulier, ni même de la question de « gauche » ou de « droite » politique. La question posée concerne en fait le thème ancien de la domination politique.

La réponse à cette question est liée à la globalisation, qui tend vers une primauté accrue de l'économie sur le politique et le débat démocratique. Ceci a comme résultat, pour donner un exemple, que la puissance économique mondiale de la Chine – soutenue de fait par les leaders politiques et économiques occidentaux – est en mesure de remettre à sa place l'État démocratique : il suffit de voir, pour s'en convaincre, les comportements des gouvernements occidentaux lorsqu'il s'agit de recevoir officiellement (ou non) le Dalai Lama dans leurs pays.

La globalisation se manifeste aussi dans la primauté de l'échelle globale sur le local : la présence des « élites » mobiles sur les populations ancrées localement. Les premières profitent des crises produites de façon régulière par la globalisation, en appelant à des « solutions globales » encore plus poussées dans les domaines de l'économie, du droit, de l'écologie, de la politique de la santé et de la sécurité renforçant ainsi l'émergence de nouveaux gros risques. La démocratie en tant que pratique de citoyennes et citoyens responsables se trouve par conséquent affaiblie partout.

La participation démocratique est remplacée de plus en plus par une démocratie purement formelle, que Zimmer appelle DINO (Democracy In Name Only, démocratie seulement nominale). L'Union européenne est un bon exemple de cette tendance. Zimmer cite Hans Magnus Enzensberger, selon lequel « on estime que 80% de toutes les lois sont décidées non pas par les parlements mais directement par les autorités

de Bruxelles. Personne ne connaît le chiffre exact, car il ne s'agit pas ici de lois dans le sens strict défini par l'État de droit classique, mais de directives et règlements, qui correspondent bien au style autoritaire préféré par Bruxelles ».

Zimmer voit dans l'idéologie correspondante des « élites » une nouvelle forme de libéralisme, qui n'a rien à voir avec le libéralisme politique classique. Selon Zimmer, le nouveau libéralisme constitue plutôt une religion de la révélation universaliste. A l'inverse, le libéralisme politique classique était une doctrine politique destinée à la solution de problèmes concrets. Son but était de créer les conditions nécessaires pour l'exercice de la liberté politique. Une condition fondamentale en était la démocratie. Le libéralisme politique



et la démocratie formaient ainsi une espèce de mariage de raison, car tout au début, historiquement, les libéraux nourrissaient des réserves par rapport aux institutions démocratiques.

Le nouveau libéralisme est la vision du monde d'une couche sociale aisée bien éduquée. Ses représentants sont aussi appelés des WEIRDS (Western, Educated, Industrial, Rich, and Developed – occidental, éduqué, industriel, riche et développé). Les WEIRDS défendent des positions qui ne sont souvent pas partagées par la population en général ; mais, grâce à leur présence dans les médias, les universités et d'autres institutions culturelles ils arrivent à influencer sur l'opinion publique. Leur préférence pour des solutions technocratiques va de pair avec un supranationalisme concentré sur l'individu et ses droits.

Afin de mieux caractériser le nouveau libéralisme, Zimmer énumère quatre lignes directrices idéologiques :

- 1) Un individualisme radical basé sur l'idée que la position de l'individu dans la société dépend uniquement de la réussite personnelle (ou son absence). Selon ce point de vue ce ne sont ni l'origine sociale ni l'appartenance culturelle mais uniquement les compétences personnelles qui décident de la qualité de vie. L'État-nation est perçu comme le vestige d'une époque révolue, qui constitue un obstacle à l'épanouissement personnel.
- 2) Une judiciarisation radicale de la politique. Les représentants du nouveau libéralisme préconisent une pratique sociale judiciarisée remplaçant l'ancienne pratique dominée par des processus de négociation. L'importance de la démocratie dans toutes ses variantes, y compris le parlementarisme représentatif, se trouve ainsi amenuisée.
- 3) Un supranationalisme radical. L'« État-nation » est considéré comme un reliquat dangereux d'une époque révolue. L'évolution vers la gouvernance mondiale (« global governance ») est sans alternative selon la croyance des nouveaux libéraux ; c'est un phénomène naturel révélant une raison supérieure. Lorsqu'on met en doute cette idéologie supranationaliste, on risque d'être qualifié de populiste ou de nationaliste. Les adversaires politiques ne sont souvent pas perçus comme des personnes ayant d'autres convictions politiques, mais comme des êtres immoraux. Tandis que, selon Zimmer, le libéralisme classique cherchait à arriver aux décisions politiques par des débats contradictoires, le nouveau libéralisme se révèle être une idéologie autoritaire qui ne tolère aucune alternative à côté d'elle-même.
- 4) Un élitisme radical. Le nouveau libéralisme promeut un nouveau type d'exclusion sociale. Les invectives contre d'autres couches sociales se combinent avec une attitude moraliste. De nouvelles hiérarchies et dynasties, issues de la méritocratie, sont alors mises en place.

Zimmer résume comme suit: le nouveau libéralisme s'appuie sur des philosophies de l'histoire inspirées par le Siècle des lumières et menées à leur apogée au 19^{ème} siècle. Il s'agit là de mythes modernes, selon lesquels l'évolution historique suit une logique universelle. L'uniformité est considérée comme progressiste alors que la diversité est l'expression d'un

stade primitif dans l'évolution de l'humanité. Ainsi se crée un dualisme entre les adeptes et les adversaires du progrès, entre civilisation et barbarie. Au 19^{ème} siècle cette idéologie légitimait l'impérialisme européen. Dans son prolongement actuel, le progrès consiste à « surmonter l'État-nation » par une intégration supranationale. Tandis qu'au 19^{ème} et début du 20^{ème} siècle les « sauvages » à civiliser résidaient en Afrique, aux Indes ou en Asie, on trouve aujourd'hui les retardés de civilisation au sein même du monde occidental. Dans la Suisse actuelle par exemple, lorsque quelqu'un émet des critiques vis-à-vis de l'Union Européenne, il illustre de cette façon un retard civilisationnel plutôt qu'une opinion politique.

Zimmer se prononce en faveur d'une attitude qui résiste à toutes les tentations provenant des philosophies de l'histoire, de quelque côté qu'elles proviennent. Selon lui, il faut strictement séparer les mythes et l'histoire. Il faut donc rejeter les discours « progressistes » tendant vers « l'Europe » ou « le monde » tout comme il faut refuser les discours nationalistes qui souhaitent enfermer les humains dans un « réduit national ».

Zimmer discute aussi le projet d'accord cadre institutionnel entre la Suisse et l'Union européenne et établit un lien avec le Brexit. Il interprète le Brexit comme le résultat d'un clivage social existant en Grande-Bretagne, qui, en partie, est endogène, mais qui a aussi été alimenté par l'Union Européenne. Par sa politique de libre circulation des personnes, celle-ci favorise les « élites » mobiles au détriment de la population résidant à l'extérieur des centres urbains de service.

Des tendances similaires sont perceptibles en Suisse, quoique pour l'instant encore faiblement, là où les relations avec l'UE jouent également un rôle important. Dans le cas de la Suisse, l'UE a fait usage de pressions, voire de menaces, afin de mieux lui imposer son système juridique et son ensemble de règles. Ce qui est en jeu ici pour la Suisse, selon Zimmer, c'est le contrat social et sociétal à la base de sa cohésion et qui a aussi permis son essor économique. Zimmer cite Daniel Lampart, l'économiste en chef de la fédération suisse des syndicats, selon lequel l'accord de libre circulation des personnes favorise le dumping salarial. Cet accord est soutenu par le milieu entrepreneurial suisse, mais aussi par l'aile entrepreneuriale de l'UDC, le parti qui en général défend des positions eurosceptiques. Selon Lampart, l'accord de libre circulation avec l'UE a permis aux cercles industriels prônant le libéralisme économique, d'abandonner l'idée d'un développement économique durable favorisant la production sur place. Toujours selon Lampart, le contrat social en Suisse fonctionne surtout par le moyen des conventions collectives de travail, qui seraient mises en danger par le projet d'accord de cadre institutionnel avec l'UE. (pr)

Oliver Zimmer (2020), Wer hat Angst vor Tell? Unzeitgemässes zur Demokratie, Echtzeit Verlag, Basel ■





Après leurs collègues allemands l'année dernière, les juges constitutionnels polonais lâchent une véritable bombe.

Souveraineté de la Cour de justice Européenne ou des Etat-Membre ?

Branle-bas de combat à Bruxelles – et ce terme doit être pris au pied de la lettre. Il n'a fallu que quelques heures à la Commission européenne pour réagir à l'arrêt rendu le 7 octobre par la Cour constitutionnelle polonaise. Il est vrai que celui-ci constitue une véritable bombe. Jamais en reste d'une surenchère, Clément Beaune, le secrétaire d'Etat français à l'Europe, a même tonné : « c'est gravissime ».

par Ruptures*

La plus haute instance juridique polonaise avait été sollicitée en mars dernier par le premier ministre de ce pays. En effet, la Cour de justice européenne (CJUE) avait, à plusieurs reprises, mis en cause un certain nombre de réformes décidées par Varsovie, en particulier la restructuration du système judiciaire. Les griefs bruxellois s'étendent par ailleurs à d'autres domaines, comme le pluralisme de la presse, ou les lois jugées discriminatoires envers la « communauté » homosexuelle.

La Pologne doit-elle se soumettre en toute matière aux juges suprêmes de l'Union européenne – telle était donc la question soumise au Tribunal constitutionnel du pays. L'affaire est tellement sensible que cette instance a par trois fois différé sa décision. L'arrêt n'en est pas moins net. Pour les gardiens de la loi fondamentale, « la tentative d'ingérence de la CJUE dans le système judiciaire polonais remet en cause le principe de la primauté de la Constitution polonaise ainsi que de sauvegarde de la souveraineté dans le processus d'intégration européenne ». Les juges estiment pouvoir et devoir vérifier la conformité à la constitution polonaise du droit européen, mais aussi des verdicts de la CJUE.

Explicitant l'arrêt, le président de l'instance judiciaire suprême a reproché aux « organes de l'UE (de) fonctionner en dehors des compétences qui leur sont confiées dans les traités » ; si elle acceptait cet empiètement, la Pologne « ne pourrait fonctionner comme un Etat souverain et démocratique ».

Le constat est, sur le plan politique, mais également sur le plan juridique, factuellement incontestable. Car la supériorité du droit européen sur les droits nationaux n'a jamais été inscrite dans les traités. Elle a été pour la première fois explicitement affirmée par un jugement de la Cour de justice des Communautés européennes (ancêtre de la CJUE) en date de 1964, dans le dossier connu sous le nom de « Costa contre Enel », soit huit ans après l'entrée en vigueur du Traité de Rome.

Il s'agit donc d'une simple jurisprudence auto-décidée par les juges européens en leur propre faveur. Et elle ne tient, et n'a été confortée par la suite, que parce qu'aucun gouvernement n'a souhaité la remettre en cause.

Ce qui n'empêche pas la Commission d'affirmer, dans son communiqué vengeur, que « les principes fondateurs de l'ordre

*<https://ruptures-presse.fr/actu/pologne-constitution-souverainete-bruxelles/>

de droit communautaire » incluent « la supériorité du droit européen sur les lois nationales, y compris les dispositions constitutionnelles ». Bruxelles affirme aussi que « toutes les décisions de la CJUE s'imposent aux Etats membres et à leurs organes judiciaires ». Menaçant, l'exécutif européen martèle qu'il « n'hésitera pas utiliser ses pouvoirs pour assurer l'application uniforme de la loi de l'UE ».

De son côté, le gouvernement polonais rappelle que les traités définissent précisément les compétences qui relèvent exclusivement de l'UE, celles qui sont partagées avec les Etats membres, et celles que conservent complètement ces derniers. L'organisation du système judiciaire national, affirme Varsovie, est en dehors des prérogatives communautaires. « La Pologne – selon sa Constitution – respecte les normes et lois de l'UE dans la mesure où ces dernières ont été établies dans les domaines explicitement et expressément prévus par les traités », a précisé un porte-parole.

Désormais, des voix s'élèvent pour exiger de la Commission qu'elle prive le pays des 36 milliards d'euros qui lui ont été promis au titre du « méga-plan de relance » consécutif à la pandémie.

La Commission européenne n'est pas la seule à monter aux barricades. Outre le ministre français déjà cité, de nombreux eurodéputés et les grands médias pro-UE du Vieux continent sonnent la charge sur le thème : « maintenant, il faut sévir ». Jusqu'à présent en effet, les dispositifs punitifs et les

procédures d'infraction tentés depuis trois ans contre Varsovie n'ont pas abouti. Désormais, des voix s'élèvent pour exiger de la Commission qu'elle prive le pays des 36 milliards d'euros qui lui ont été promis au titre du « méga-plan de relance » consécutif à la pandémie.

Ainsi, un eurodéputé Vert allemand a-t-il asséné : « avec ce jugement, la Pologne dit adieu à l'ordre juridique européen



(...) et sans ordre juridique européen, il ne peut y avoir de versement de fonds ».

Le problème est que cette menace, censée défendre « l'Etat de droit », n'a guère de base juridique pour s'appliquer : le bénéfice des fonds communautaires est conditionné à des garanties contre des fraudes financières ou autres formes de corruption, mais pas à un accord sur l'interprétation des traités...

La Commission elle-même ne recule pas devant un paradoxe encore plus manifeste. Elle exige que le gouvernement polonais remette en cause un arrêt du Tribunal constitutionnel : ce faisant, l'exécutif casserait ainsi une décision de l'ordre judiciaire... dont elle exige par ailleurs l'indépendance !

Pour l'heure, la décision de la plus haute instance judiciaire entrera en vigueur quand elle sera officiellement publiée – ce qui, selon certains observateurs, laisserait une petite marge de compromis. L'opposition pro-UE – en particulier la plateforme civique (PO) – appelle à manifester contre la « bombe » lâchée par les juges suprêmes du pays, en affirmant que cette dernière ouvre la voie à une sortie de l'Union européenne, un « Polexit » après le Brexit, en quelque sorte.

On n'en est pas là, d'autant que l'homme fort du pays, le vice-premier ministre et chef du parti au pouvoir, Jaroslaw Kaczynski, a tenu à réaffirmer qu'il n'était pas question de quitter l'UE. Mais en réalité, ce qui est en jeu dépasse largement la Pologne.

La querelle arrive, pour les dirigeants européens, au plus mauvais moment. Car si le contexte était déjà tendu entre Bruxelles et Varsovie (de même qu'avec Budapest, pour des raisons comparables), la querelle arrive, pour les dirigeants européens, au plus mauvais moment. L'année dernière, la Cour constitutionnelle allemande avait provoqué stupéfaction et consternation en interdisant à la Banque centrale allemande de participer à des programmes de la Banque centrale européenne (BCE), sauf à remplir certaines conditions. Les

juges de Karlsruhe avaient, ce faisant, explicitement affirmé leur supériorité sur ceux de la CJUE – et donc, de fait, la supériorité de la Loi fondamentale allemande. La polémique avait alors fait grand bruit.

Et la presse pro-UE s'inquiète d'une tendance qui se confirme : des politiciens divers, sentant l'état d'esprit populaire, sont accusés de populisme parce qu'ils multiplient les propositions ou affirmations promouvant la supériorité des lois nationales. La décision du tribunal polonais a du reste été saluée immédiatement par l'euro-sceptique président tchèque (au rôle certes limité).

Mais l'exemple le plus époustouflant a été récemment fourni par Michel Barnier. L'homme est – ou était – en France un symbole de l'enthousiasme pro-européen, après deux mandats de commissaire, puis quatre ans comme négociateur en chef du Brexit. Or, cherchant sans doute à exister dans la pré-campagne présidentielle hexagonale, il a proposé un référendum visant à instaurer un « bouclier constitutionnel » supérieur au droit européen, et qui mettrait la France – en l'occurrence en matière de migration – à l'abri des juges de Luxembourg...

On peut évidemment douter de l'amour soudain du pré-postulant à l'Elysée pour la souveraineté nationale. Mais la multiplication des signes suggère que l'état d'esprit populaire, un peu partout, aspire instinctivement à renouer avec ladite souveraineté.

De ce point de vue, l'éditorial du Monde (09/10/21) était bien inspiré en concluant, non sans fureur contenue : « il faudra bien un jour crever l'abcès et décider ce qu'adhérer à l'Union européenne veut dire ». Or être membre de l'UE – selon l'aveu revendiqué par ses partisans – consiste très précisément à accepter des règles, des lois, des normes et des procédures même si elles vont à l'encontre des choix ou des intérêts nationaux. ■

Kurzinfos

«Brüsseler Haus der europäischen Geschichte»

Das «Brüsseler Haus der europäischen Geschichte» entstand auf Initiative des EU-Parlaments. Es kostete den europäischen Steuerzahler 55,4 Millionen Euro und liefert bizarre Darstellungen der Geschichte, von denen unter anderem das folgende Zitat zeugt: „Die Vorstellung, dass idealistische Ziele gewalttätige Mittel rechtfertigen, kam in der europäischen Geschichte viele Male zum Tragen, unter anderem in der Gewaltherrschaft der Sowjetunion unter Josef Stalin und in Deutschland unter den Nationalsozialisten.“ Gemäss dem Zitat verfolgten die Nazis also idealistische Ziele. Le Monde diplomatique, Juni 2021, S. 23. Lesenswert: <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5775177> (Mai 2021, page 28, Bienvenue au musée de la propagande européenne, par Jean-Baptiste Malet)

Der EWR-Vertrag auf dem Prüfstand

In Norwegen herrscht Wahlkampf. Neben der Klimapolitik figuriert auch die Frage des Verhältnisses Norwegens zur EU

prominent im Wahlkampf. Hier allerdings verlaufen die Trennlinien anders als in der Klimapolitik. Zu den Gegnern des EWR-Vertrags in seiner gegenwärtigen Form gehören neben den Roten und der Sozialistischen Linken auch die ländlich verankerten Zentristen und in Teilen die rechtsnationale Fortschrittspartei. Dafür sind die Grünen zusammen mit den Sozialdemokraten und den meisten Formationen liberal-konservativer Ausrichtung überzeugte «Europäer».

Der Streit wird darüber geführt, ob und allenfalls unter welchen Umständen Norwegen aus dem EWR-Abkommen aussteigen oder es nachverhandeln könnte. Das Tauziehen um den Brexit, das man in Oslo aufmerksam verfolgte, hat Norwegen dabei gewisser Illusionen beraubt, dass sich «einfach so» ein günstigeres Verhältnis zu Brüssel aushandeln liesse. Dennoch dürfte das Thema nicht so schnell vom Verhandlungstisch verschwinden, wenn sich nach den Wahlen die EU-Skeptiker stark genug fühlen, es zu forcieren. NZZ, 8. September 2021, S. 6





EU-„Friedensprojekt“

EU-Militärmission in Mosambik

Im Juli 2021 hat der EU-Rat beschlossen, eine Militärmission nach Mosambik zu entsenden, um dort die Armee, der schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, bei der Niederschlagung von Aufständen zu unterstützen, die die Interessen des französischen Total-Konzerns an der Ausbeutung fossiler Brennstoffe gefährden.

Von Gerald Oberansmayr*

Fünf afrikanische Länder haben Soldaten nach Mosambik geschickt, EU und USA assistieren mit „Militärberatern“. Es geht um ein riesiges Erdgasfeld, das sich in der nördliche Provinz Capo delgado befindet. Der Truppeneinmarsch wird mit dem Kampf gegen den „islamischen Terror“ gerechtfertigt. Experten bezeichnen jedoch die Verbindung zwischen der internationalen Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) und den Aufständischen vor Ort „höchstens als lose“. „Die wirkliche treibende Kraft dieses Konflikts hat viel mehr mit den Beschwerden der Bevölkerung zu tun“, urteilt die Internationale Krisengruppe (ICG) in Brüssel^[1].

Auch Helle Dossing, Afrika-Abteilungsleiterin bei Brot für die Welt kommt zum Schluss: „Tatsächlich versuchen islamistische Kräfte, ihren Einfluss auszubauen. Aber anders als von der mosambikanischen Regierung behauptet, sind die bewaffneten Gruppen zumeist keine ‚Terroristen‘, ‚Extremisten‘ oder ‚Dschihadisten‘, sondern in der Mehrheit junge Bewohner der Provinz, die aufgrund von Armut, fehlender Bildung und geringen beruflichen Chancen sowie insgesamt fehlenden Perspektiven in den bewaffneten Kampf ziehen.“^[2] Ähnlich argumentiert das schwedische Friedensforschungsinstitut SIPRI: „Entbehrungen und Ungleichheit werden als stärkere Motivation für die Aufständischen eingeschätzt als die dschihadistische Ideologie“^[3].

Zweitgrößte Erdgasreserven Afrikas

Die regierungsnahе deutsche Stiftung Wissenschaft und Politik wies auf den Zusammenhang von Gewalt und Ausbeutung von Rohstoffen hin: „Die Region ist reich an Rohstoffen; in den vergangenen Jahren wurden neue Vorkommen an Öl und Gas entdeckt. Durch die Vergabe von Konzessionen an Unternehmen wurden Teile der lokalen Bevölkerung von ihrem Land vertrieben. Dabei fließen die Profite aus der Förderung von Rohstoffen nur zu einem geringen Teil in den strukturschwachen Norden zurück.“^[4]

* <https://www.solidarwerkstatt.at/international/eu-militaermission-in-mosambik>

^[1] <https://www.derstandard.at/story/2000128899378/auslaendische-truppen-kaempfen-in-mosambik-gegen-islamisten-und-um-die>

^[2] <https://www.brot-fuer-die-welt.de/pressemeldung/2021-eu-mission-in-mosambik-misereor-und-brot-fuer-die-welt-warnen-vor-eskalation/>

^[3] <https://www.sipri.org/commentary/blog/2021/arms-transfers-military-spending-and-insurgencies-what-we-do-and-do-not-know-about-mozambique>

^[4] www.swp-berlin.org/publikation/mosambik-trotz-friedensprozess-verdichten-sich-die-anzeichen-fuer-eine-ernste-krise/

Die Erdgasvorkommen vor der mosambikanischen Küste sollen 2,8 Billionen Kubikmeter umfassen, die zweitgrößten Reserven Afrikas. Im Jahr 2010 stieg ein Konsortium unter der Führung des französischen Total-Konzerns mit dem „Mosambik-Flüssiggasprojekt“ groß in das dortige Land ein. Es geht dabei um die anvisierte Ausbeutung von 1,78 Billionen Kubikmeter Flüssiggas, wofür 2019 entschieden wurde, bis 2024 insgesamt 20 Milliarden US-Dollar investieren zu wollen. Im Juli vergangenen Jahres wurde bekanntgegeben, eine Vereinbarung für Investitionen im Umfang von 15 Milliarden US-Dollar sei unterzeichnet worden^[5].

„Schwere Menschenrechtsverbrechen“

Als die Aufständischen, die von der Bevölkerung als „al Schabaab“ (arabisch: die Jungs) bezeichnet werden, vor einem Jahr die Hafenstadt Mocimboa da Praia einnahm, veranlasste das den französischen Total-Konzern zum vorübergehenden Abbruch seiner Aktivitäten ein. Anfang Juli 2021 traf ein 1.000-köpfiges Kontingent der ruandischen Armee, die für ihre Brutalität bekannt ist, in Cabo Delgado ein und eroberte die Stadt Mocimboa da Praia. Die Aufständischen zogen sich in den Busch zurück, um von dort einen Guerillakampf zu führen.

Die EU hat im Juli 2021 beschlossen, 120 Soldaten nach Mosambik zu entsenden (EUTM Mosambik), um dort einheimische Militärs auszubilden, dem von Amnesty International schwere Menschenrechtsverbrechen vorgeworfen werden. Die Armee habe – so Amnesty – „heimtückische Angriffe gegen Zivilisten ausgeführt, die der Kollaboration mit oder Unterstützung von ‚Al-Schabaab‘ beschuldigt werden“. Das Militär und die Polizei hätten „außergerichtliche Hinrichtungen und Folter und andere Misshandlungen begangen und Körper verstümmelt“^[6].

EUTM Mosambik für Total-Konzern

Die EU-Außenminister rechtfertigen den neuen EU-Militäreinsatz mit dem Ziel, „die mosambikanischen Streitkräfte

auszubilden sowie beim Schutz der Zivilbevölkerung und bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Provinz Cabo

^[5] <https://www.heise.de/tp/features/Mosambik-EU-Einsatz-und-Fluessiggas-6004804.html>

^[6] www.welt-sichten.org



Delgado zu unterstützen“. Zutreffender dürfte wohl eher die Analyse von Johannes Dieterich im Standard vom 14.8.2021 sein: „Während Wissenschaftler nachweisen, dass die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Klimakatastrophe noch schlimmere Folgen als bisher angenommen hat, versuchen Regierungen aus aller Welt mit militärischen Mitteln zu gewährleisten, dass ein riesiges Erdgasfeld im südostafrikanischen Staat Mosambik gegen den Widerstand zumindest von Teilen der örtlichen Bevölkerung weiter erschlossen werden kann“^[1].

Kurzinfo

Alleingang der EU-Kommission zulasten des europäischen Justizraums

Gewissermassen als Retourkutsche für den Brexit verweigert die EU-Kommission Grossbritannien die Wiederaufnahme in das Lugano-Übereinkommen. Sie versucht wieder mal, europäische Zusammenarbeit zu torpedieren. Das eigenmächtige Vorgehen der Kommission ist politisch und rechtlich hochproblematisch.

Es geht um die Frage, ob das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der EU wieder Teil des europäischen Justizraums in Zivilsachen werden soll, der durch das sogenannte Lugano-Übereinkommen geschaffen wurde, das für die EU-Staaten und die Efta-Staaten Schweiz, Island und Norwegen gilt und dem das Vereinigte Königreich dreissig Jahre lang angehört hat.

In diesem Raum können sich Bürger und Unternehmen auf einheitliche Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Rechtsschutz verlassen, die es erlauben, im Streitfall Sicherheit über das zuständige Gericht zu erlangen und das dort erwirkte Urteil in den anderen Staaten problemlos vollstrecken zu lassen.

Seit das Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist, gilt das Lugano-Übereinkommen nicht mehr für diesen Staat, und der grenzüberschreitende Rechtsverkehr richtet sich insoweit nach den innerstaatlichen Vorschriften der beteiligten Staaten. Die Rechtsverfolgung in britisch verknüpften Fällen wird hierdurch mit Unsicherheiten und zusätzlichen Kosten belastet.

Um dies zu vermeiden, wurde früh darüber diskutiert, ob das Vereinigte Königreich dem Lugano-Übereinkommen als eigenständige Vertragspartei beitreten könnte. Das setzt allerdings die Zustimmung aller gegenwärtigen Vertragsparteien voraus. Nachdem das Königreich im April 2020 ein dahingehendes Ersuchen der Schweiz, dem Depositar des Lugano-Übereinkommens, übermittelt hatte, haben die vorgeannten Efta-Staaten ihre Unterstützung signalisiert.

Nun ist der Beitritt von der Europäischen Kommission im Namen der EU abgelehnt worden: In einer sogenannten Verbalnote teilte die Kommission im Juni dem Verwahrer mit, dass sich «die EU nicht in der Lage sieht, ihr Einverständnis zu erklären, dass das Vereinigte Königreich zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen wird».

Das Vorgehen der Kommission ist politisch und rechtlich hochproblematisch. In einer Mitteilung an das EU-Parlament

Die Interessen des französischen Total-Konzerns in Mosambik haben augenscheinlich eine große Rolle dabei gespielt, dass insbesondere die französische Regierung – neben der ehemaligen Kolonialmacht Portugal – auf diese EU-Militärintervention drängte. Offensichtlich ist man nicht bereit, aus dem Debakel der EU-Militärintervention in Mali bzw. mittlerweile fünf Sahel-Staaten zu lernen, wo gerade durch das militärische Eingreifen von außen eine Gewalteskalation in Gang gesetzt wurde und der Dschihadismus neuen Zulauf bekam. ■

und den EU-Rat – die gesetzgebenden Institutionen der EU – begründete die Kommission ihre Haltung mit dem «Wesen» des Lugano-Übereinkommens, das eine flankierende Massnahme für die Wirtschaftsbeziehungen der EU zu den EWR-/Efta-Staaten sei, die zumindest teilweise am EU-Binnenmarkt teilnahmen.

Für ein solches Junktim findet sich jedoch im Wortlaut, dem Ziel und der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens keine Stütze. Als das Lugano-Übereinkommen 1988 geschlossen wurde, gab es weder den Binnenmarkt noch den EWR. Die zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über Jahrzehnte aufgebauten wirtschaftlichen Bindungen sind im Übrigen mit dem Brexit nicht einfach weggefallen, sondern haben mit dem beispiellosen Handels- und Kooperationsabkommen der Parteien, das seit Anfang dieses Jahres angewendet wird, einen neuen Rahmen erhalten.

Tatsächlich ist das Argument der angeblich unzureichenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nur vorgeschoben, um zu verdecken, dass die Ablehnung des Beitrittsersuchens nichts anderes ist als eine politische Reaktion auf den Brexit, ein «règlement de comptes» nach der Abwendung des langjährigen Mitgliedstaats von der EU mit ihren zuweilen schmerzlichen Begleiterscheinungen.

Dass diese Retourkutsche auf Kosten der Rechtssuchenden auf beiden Seiten des Ärmelkanals geht, ist der Kommission nur die Bemerkung wert, die «betroffenen Interessenträger» müssten sich eben auf andere Rechtsgrundlagen einrichten.

Neben die Kritik an dem Mangel an politischem Verantwortungsbewusstsein tritt sodann ein rechtliches Bedenken, das sich an das eigenmächtige Vorgehen der Kommission knüpft. In der erwähnten Mitteilung hatte diese dem Europäischen Parlament und dem Rat, die für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zuständig sind, ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die Ablehnung des britischen Ersuchens jedoch dem Verwahrer notifiziert, ohne die Reaktion der beiden Institutionen abzuwarten.

Mit diesem Verhalten hat die Kommission ihre Kompetenzen überschritten, das Parlament brüskiert und die EU-Mitgliedstaaten übergangen. Zudem ignoriert sie die Unterstützung des britischen Antrags durch die Efta-Staaten. NZZ, 1. September 2021, S. 19



Verträge mit der EU, die in der Schweiz akzeptabel sind, können kaum mit einer Initiative erzwungen werden.

Europa-Initiative als Wundertüte

Die Grüne Basis, ja auch die Vorstandsmitglieder, wurden überrascht durch die ganzseitige Ankündigung in der Sonntags-Zeitung, dass die Grünen zusammen mit der Operation Libero kommenden Frühling eine «Europainitiative» lancieren werden. Die Volksinitiative soll den Bundesrat zwingen, innert drei Jahren Bilaterale III oder gleich einen EU-Beitritt auszuhandeln.

Von Luzius Theiler

Die Initiative soll gemäss Sonntags-Zeitung die Schweiz enger an die EU anbinden. Das Volksbegehren wolle den Bundesrat dazu verpflichten, mit der EU ein breites Vertragsgeflecht auszuhandeln und dieses zusammen mit den bestehenden Verträgen mit einem institutionellen Rahmen abzusichern, d.h. auch, die heiklen Punkte Rechtsübernahme, Streitbeilegung und Mitsprache zu regeln.

Der Entwurf des Initiativtextes fordere vom Bundesrat «eine gesicherte Beteiligung am Binnenmarkt und in weiteren Politikbereichen der Europäischen Union». Zu diesem Zweck müsse er innert dreier Jahre nach Annahme der Initiative bindend ein Projekt über ein Kooperationsabkommen mit der EU aushandeln und Parlament und Volk vorlegen.

Um die Linke an Bord zu holen, soll die Initiative eine Art Lohnschutzklausel enthalten. Jedes europapolitische Projekt des Bundesrates müsse das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» garantieren, verlangt der Text.

Eine Initiative ist nur auf Grund des Initiativtextes zu beurteilen. Der Initiativtext liegt nach eigenen Aussagen den Tamedia-Zeitungen vor. Der Öffentlichkeit wurde er jedoch bis jetzt (Mitte November) vorenthalten. So bleibt nur Raum, die Medienberichte aus zweiter Hand wiederzugeben und zu spekulieren.

Eine Volksinitiative kommt frühestens drei Jahre nach der Lancierung zur Abstimmung. Anschliessend hätte der Bundesrat drei Jahre Zeit, dem Volk ein umfassendes bindendes Vertragswerk mit der EU vorzulegen. Doch was geschieht, wenn ein solches Vertragswerk nicht zustande kommt oder ein unter Zeitdruck entstandener schlechter Kompromiss in der Volksabstimmung abgelehnt wird? Die Initiative liegt quer zu fast allen denkbaren Verhandlungsszenarien.

Sollte die Initiative, wie die Sonntags-Zeitung schreibt, auch noch einen Beitritt zur EU als Möglichkeit beinhalten, wäre sie ohnehin chancenlos.

Die Zusammenarbeit mit der Operation Libero (oft als «das schöne Gesicht der Economie-Suisse» bezeichnet) lässt eine starke Orientierung der Initiative an wirtschaftlichen Interessen vermuten. Schon um ihre finanzielle Basis nicht zu gefährden, kann sich die Operation Libero nach ihrem mutigen Ja zur Konzerninitiative keinen weiteren Konflikt mit der Wirtschaft leisten.

Für die Wirtschaft im Vordergrund stehen bei den Verhandlungen die Marktzugänge, der Abbau sog. handelshemmender Auflagen und die unbeschränkte Wiederaufnahme der Schweiz in das Horizon-Forschungsprogramm der EU. Für eine

Mehrheit der Stimmberechtigten würde es jedoch in erster Linie akzeptable Ergebnisse sowohl beim Lohnschutz (z. B. Voranmeldefrist für ausländische Handwerker) wie auch beim Streitschlichtungsverfahren (keine «fremden Richter») brauchen. Eine weitere schwer überwindbare Hürde bei Verhandlungen bildet die apodiktische Forderung der EU nach pauschaler, als «dynamisch» schöngeredeter, Übernahme ihres Rechtes und aller zukünftiger Anpassungen.

Niemand bestreitet Sinn und Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit der EU und das Aushandeln langfristiger bilateraler Verträge. Es ist aber eine Binsenwahrheit, dass es dazu die Zustimmung beider Seiten braucht. Eine Zustimmung der EU zu Verträgen, die für die Schweiz akzeptabel sind, kann mit keiner Volksinitiative erzwungen werden. ■

Kurzinfos

Das Liebäugeln der SP Schweiz mit dem EU-Beitritt

Das Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist seit Monaten vom Tisch. Die Fragen, die mit dem Vertrag verbunden sind, geistern aber immer noch durch die Schweizer Politik – und werden ihr vermutlich auf Jahre hinaus keine Ruhe lassen.

Die Sozialdemokraten versuchen sich in diesem Zusammenhang in der Europapolitik wieder offensiver zu positionieren. Auf Grund ihres gewerkschaftsfreundlichen Kurses während der letzten Stunden des Rahmenabkommens wollen sie nun wohl wieder gute Stimmung bei den mobilen, staatsnahen Mittelschichten machen.

Am SP-Parteitag am Samstag, 28. August 2021, stellte sich eine grosse Mehrheit hinter einen Antrag des Zürcher Nationalrats Fabian Molina. Ein «Europa»-Ausschuss unter Leitung des Vizepräsidenten Jon Pult soll bis 2022 aufzeigen, dass der EU-Beitritt für die Schweiz die beste Option ist.

Lange sprachen sich die Sozialdemokraten so konsequent wie keine andere Partei für ein Rahmenabkommen aus. Doch 2018 kam es, wie es wohl oder übel kommen musste: In den Verhandlungen zwischen Bern und Brüssel erwies sich der Schweizer Lohnschutz als einer der Knackpunkte. Nun drehte der Wind. Fortan gaben in der SP die Gewerkschafter den Ton vor.

Corrado Pardini, damals SP-Nationalrat und Mitglied der Unia-Geschäftsleitung, liess es sich nicht nehmen, in der «Arena» von SRF als Gegner des Rahmenabkommens aufzutreten. Gewerkschaftsvertreter in der SP kritisierten die EU-Kommission und den Europäischen Gerichtshof (EuGH)



zum Teil scharf – als Hochburgen des Neoliberalismus. «Kein vernünftiger Mensch geht nach Brüssel, um mit den neoliberalen Hardlinern der EU-Kommission über den Lohnschutz zu diskutieren», verlautbarte der Ständerat und damalige Gewerkschaftspräsident Paul Rechsteiner.

Die letzte und auch die amtierende SP-Spitze stellten sich stets hinter die Gewerkschaften. Im Mai brach der Bundesrat die Verhandlungen mit der EU aus mehreren Gründen ab. Die Haltung der SP spielte zweifellos eine wesentliche Rolle. Ohne sie war das Rahmenabkommen zum Scheitern verurteilt.

Die rechtsliberale, EU-freundliche Fraktion in der SP hat den Abbruch nicht verdaut. Sie sah sich parteiintern zusehends an den Rand gedrängt und tat sich mit der gewerkschaftlichen Linie schwer. Das Liebäugeln der SP mit dem EU-Beitritt ist nun ein plumper Versuch, die Wogen zu glätten und sich wieder «öffnungs-freundlich» zu geben (Frontex lässt grüssen!). Das kostet nichts, weil ein EU-Beitritt der Schweiz auf abschbare Zeit ohnehin unrealistisch bleibt.

Glaubwürdig ist diese Politik nicht. Ein EU-Beitritt wäre ein Integrationsschritt, der deutlich weiter gehen würde als das Rahmenabkommen. Die Schweiz würde namentlich eine umfassende Rolle des EuGH akzeptieren, den führende SP-Exponenten gerade erst so scharf attackiert haben. NZZ, 31. August 2021, S. 19

Forum für direkte Demokratie unterstützt Frontex-Referendum

Der Beitrag der Schweiz an die EU-Festungswache soll um das Vierfache, von 14 auf 61 Millionen Franken pro Jahr, erhöht werden. Dies ohne Mitspracherecht und ohne Garantie, dass die Menschenrechte nicht weiter systematisch verletzt werden.

Frontex wurde 2004 gegründet. Ihr Einsatzgebiet ist die Unterstützung der nationalen Behörden beim Schutz der EU- und Schengen-Aussengrenze. Seit 2016 wuchs sie zu einer Art Super-Organisation mit höherem Budget, mehr Personal und eigenen Waffen an. Neu gehören auch Rückschaffungen zu ihren Aufgaben.

In letzter Zeit war Frontex immer wieder unrühmlich in den Schlagzeilen wegen illegaler Rückweisungen und Abschiebungen (sog. Pushbacks) von Flüchtlingen. Nach Enthüllungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Medien sah sich sogar die EU-Kommission gezwungen, Gelder an Frontex zu blockieren. Die Pushbacks verstossen gegen internationales Recht, weil den Schutzsuchenden kein Zugang zu einem Asylverfahren gewährt wird.

Als Schengen-Mitgliedstaat leistet die Schweiz einen Beitrag zur Finanzierung von Frontex. Mit der Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache beschloss das Parlament in der Herbstsession den Beitrag mehr als zu vervierfachen – von heute 14 auf 61



Millionen pro Jahr. Zusätzlich werden in Zukunft mehr Schweizer an bewaffneten Einsätzen teilnehmen müssen. Der Ausbau von Frontex, ohne Garantie, dass die Menschenrechte nicht weiter systematisch verletzt werden, ist nicht mit humanitären Werten zu vereinbaren. Das Forum für direkte Demokratie ruft deshalb dazu auf, das Frontex-Referendum zu unterzeichnen. s. <https://frontex-referendum.ch/>

Achtung: Frontex-Referendum. Jetzt unterschreiben!

Den Referendumsbogen finden Sie unter <https://wecollect.ch/media/Unterschriftbogen-Frontex-Referendum-4x.pdf>

Der Bundesrat will sich am EU-Militärprojekt Pesco beteiligen

Mit ihrer Verteidigungsinitiative Pesco will die EU unabhängiger von der Nato werden. Das Projekt ist ehrgeizig, manche hoffen auf eine EU-Armee. Der Bundesrat lässt aber derzeit trotz der Neutralität der Schweiz eine Kooperation als Drittstaat prüfen, wie die Bundesrätin Viola Amherd in Brüssel preisgab.

Die "Veidigungsinitiative" Pesco steht für «permanente strukturierte Zusammenarbeit» und bedeutet zunächst einmal, dass die EU-Staaten versuchen, ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsame militärische Fähigkeiten zu entwickeln.

Könnte auch die Schweiz als Nicht-EU- und Nicht-Nato-Staat an einzelnen Pesco-Projekten teilnehmen? Sie könnte, und der Bundesrat will auch, wie die Schweizer Verteidigungsministerin Viola Amherd in Brüssel preisgab. Man prüfe derzeit, welche Beteiligungsmöglichkeiten es als Drittstaat gebe und inwieweit diese von Interesse für die Schweiz seien, berichtete die Bundesrätin.

Amherd war wegen eines Treffens mit ihren europäischen Amtskolleginnen und Amtskollegen nach Brüssel gekommen, die sich allesamt am sogenannten Rahmennationenkonzept beteiligen. Hinter dem sperrigen Begriff steht ein weiterer Versuch, militärische Fähigkeiten multinational zu bündeln. Für Deutschland, das das Konzept initiierte, geht es darum, eine «Armee der Europäer» zu schaffen. Auch die Pesco, so träumen einige in der EU, soll langfristig zu diesem Ziel führen.

So weit würde die Schweiz wohl kaum gehen. Amherd lobte aber in Brüssel das Rahmennationenkonzept als eine Plattform, die den Multinationalismus im Bereich der Sicherheit und Verteidigung fördere. Für Staaten wie die Schweiz, die keinem Bündnis angehörten, seien solche Kooperationen besonders wichtig. Als Beispiele sinnvoller Zusammenarbeit nannte Amherd den Logistikbereich, die Sanität oder den Schutz vor ABC-Waffen.

Wären dies auch die Themenfelder, die im Rahmen einer Pesco-Beteiligung für Bern infrage kämen? Hierzu wollte sich die Bundesrätin nicht näher äussern. Sie erwähnte aber, dass



etwaige gesetzliche Anpassungen nicht notwendig seien. Auch stelle die militärische Partnerschaft mit der EU keineswegs das Neutralitätsgebot der Schweiz infrage, da von Truppeneinsätzen nicht die Rede sein könne.

Am Rande eines Nato-Treffens sprach die Schweizer Verteidigungsministerin auch mit ihrer deutschen Amtskollegin Annegret Kramp-Karrenbauer, die sie nach Brüssel eingeladen hatte. Dabei war Amherd voll des Lobes für die logistische Unterstützung der Deutschen während der Afghanistan-Krise. Die deutsche Luftwaffe hatte mit Airbus-A440-Transportmaschinen auch Schweizer Staatsbürger ausgeflogen. Ein eigenes Transportflugzeug habe und brauche die Schweiz nicht, sagte Amherd. Man habe den Bedarf unlängst geprüft.

Kramp-Karrenbauer habe auch Verständnis aufgebracht für den Beschluss des Bundesrates, F-35-Kampfflugzeuge aus den USA und nicht Rafale-Jets aus Frankreich zu kaufen. Viele europäische Länder, nicht nur die Schweiz, hätten eine technische, nicht politische Entscheidung für das amerikanische Modell getroffen, obendrein würden die Maschinen in Italien hergestellt. Mit ihrer französischen Amtskollegin Florence Parly traf Amherd in Brüssel nicht zusammen. Die Beziehungen seien aber völlig unbelastet, auch nach dem Kampfjet-Entscheid, versicherte die Bundesrätin. NZZ, 22. Oktober 2021, S. 9

Schweizer Parlamentarier sind enttäuscht von der EU

Für drei Tage reiste die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates nach Brüssel, um sich über die Zukunft des bilateralen Weges zu informieren. Ihre Bilanz fällt wenig positiv aus: Die EU-Seite habe sich «verhärtet», sei «wenig flexibel» und zeige «ideologische Züge».

Einer reiste frühzeitig ab. Roger Köppel hatte Besseres vor, als nach zwei Tagen «fact-finding mission» in Brüssel, nach intensiven Gesprächen mit EU-Abgeordneten, EU-Beamten und Diplomaten, auch noch einen dritten Tag in der Hauptstadt der «Erpressungs-Union» (Köppel) zu verweilen. Am letzten Tag der Reise sollte es in der Schweizer Mission an der Place du Luxembourg anderen überlassen sein, eine Bilanz der Reise zu ziehen. Tiana Angelina Moser, die Grünliberale und Leiterin der Delegation, sprach vor Brüsseler Journalisten über die gesammelten Erkenntnisse, wie es ein halbes Jahr nach dem Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen um die bilateralen Beziehungen stehe. Zusammengefasst: nicht gut.

Die Ausgangslage habe sich «verhärtet». Denn für die EU würden offene Fragen des Marktzugangs und Kooperationsfragen nur noch zusammen gedacht. Man sei in Brüssel also nicht bereit, die institutionellen Streitpunkte vorerst auszuklamern und separat über Kooperationen etwa bei der Forschung oder der Bildung zu verhandeln. Strebe die Schweiz etwa eine Vollasoziiierung beim EU-Forschungsprogramm Horizon Europe an, müsse sie auch in den Kernfragen, die den Marktzugang betreffen, einen Schritt weiter kommen.

Was die Freigabe der Kohäsionsmilliarde betreffe, so habe die EU dies zwar zur Kenntnis genommen. Sie habe jedoch auch durchblicken lassen, dass damit nicht «unbedingt ein

GV des Forums für direkte Demokratie

Datum: Samstag, 30. April 2022

Ort: Wird auf www.europa-magazin.ch publiziert

Zeit: 17 Uhr 00

Traktanden: Jahresbericht, Jahresrechnung 2021, Vorstandswahlen, inhaltliche Diskussionen, Varia.

Diese Ankündigung gilt als Einladung. Es erfolgt keine persönliche Einladung mehr.

Beitrag zur Entspannung geleistet» worden sei, so Moser.

Nur einige EU-Abgeordnete, berichteten die Delegationsmitglieder, hätten versöhnlichere, «flexiblere» Töne angeschlagen. Dass diese im Schweiz-EU-Dossier jedoch wenig zu sagen haben und die Musik in der Kommission spielt, wissen auch die Besucherinnen und Besucher aus Bern.

SVP-Nationalrat Franz Grüter meinte, dass es «noch viel Zeit und Aufwand» brauche, um der EU den Standpunkt der Schweiz zu erklären. Die Erwartungshaltung der Kommission sei: «Wenn ihr Marktzugang haben wollt, dann müsst ihr unsere Regeln akzeptieren.» Auf der anderen Seite, so Grüter, lägen die Meinungen in der Schweiz zu diesem Thema eben sehr weit auseinander. Man befinde sich hier in einem demokratischen Prozess.

Besonders enttäuscht zeigte sich der SP-Nationalrat Eric Nussbaumer über das «Powerplay» der EU-Kommission. Es habe schon «ideologische Züge», sagt er, wenn Brüssel die Kooperationsfragen nicht separat behandeln wolle und den Wunsch der Schweiz, sich mit Horizon Europe zu assoziieren, als «Rosinenpickerei» betrachte. Immerhin bringe die Schweiz ja auch Geld in das Programm, die Forschungsk Kooperation sei von beidseitigem Interesse. Mit einer solchen Haltung, so Nussbaumer, tue sich Brüssel keinen Gefallen, denn damit verschrecke es auch die pro-EU-Kräfte in der Schweiz. NZZ, 11. November 2021, S. 8

Rechnungshof: EU-Waldschutz hat bisher nicht gereicht

Der Europäische Rechnungshof zieht eine eher düstere Bilanz der EU-Bemühungen zum Schutz der Wälder. Die an sich positiven Maßnahmen hätten den schlechten Zustand wegen mangelnder Durchsetzung von EU-Recht und fehlender Kontrollen eher manifestiert als verbessert. Pressemitteilung ECA: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR21_21/INSR_Forestry_DE.pdf

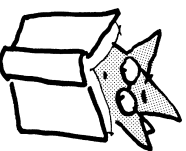
Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt. Weitere Kurzinfos auf dem Internet. NZZ: Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, www.werkstatt.or.at
<https://www.german-foreign-policy.com/>

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN



für dezentrale politische Strukturen in Europa

FÜR DIREKTE DEMOKRATIE UND DEN DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAAT

für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik

gegen die Schaffung einer europäischen Grossmacht

für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen

FÜR UMWELTSCHUTZ

FÜR EINE GLOBALE AUSGEWGENE ENTWICKLUNG

GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE

FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION

- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitizieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich - 30 Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (30.- für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Luternauweg 8, CH-3006 Bern (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beteiligenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Luternauweg 8

3006 Bern

Tel: 0041-31 - 731 29 14

Fax: 0041-31 - 731 29 13



Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen (pr)

Lektorat:

Gerard Devanthery, Christian Jungen,

Logos und Bücherstern: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumburn Ventures, CH-2610 Mont-
Solet

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Luternauweg 8,
3006 Bern, Tel. 0041-31 - 731 29 14

Fax: 0041-31 - 731 29 13

<http://www.europa-magazin.ch>

E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: Valmedia AG, 3930 Visp

Auflage: 1400

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich
Jahrgang 29, Nr. 75, Dezember 2021

Abonnement: Fr. 30.-, Euro 30.-

Redaktionsschluss: 30. April 2022



<http://www.europa-magazin.ch>

9006
Bern
Luternauweg 8
Europa-Magazin
Retouren und
Mutationen:

Post
GVCH
CH-3006
Brig
P.P.